Nr. 173. — Erstes Blatt.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis
in Stettin monatlich 50 Pf., mit Botenlohn 70 Pf.,
in Deutschland vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., mit Botenlohn 2 Mk.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Freitag, 15. April 1898.

Annahme von Anzeigen Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler, G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann, Elberfeld W. Thienes. Greifswald G. Illies. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Der Zola-Prozeß.

Paris, 13. April. Die „Aurore" veröffentlicht einen Artikel Zolas mit der Ueberschrift „Neue Schmach". In dem Artikel beschwert sich Zola darüber, daß man aus seinem Briefe „J'accuse" nur drei Zeilen herausgerissen habe, um ihn verurtheilen zu können, ohne daß über die Dreyfus-Angelegenheit Licht geschaffen wurde. Zola sieht in diesem Manöver Furcht vor der Wahrheit. Solche Mittel würden den Abscheu der ganzen Welt erregen; nichts aber könne die Wahrheit, die endlich doch triumphiren werde, unterdrücken.

Paris, 14. April. Zola und der Redakteur der „Aurore" geben heute der Staatsanwaltschaft zu Versailles durch einen Gerichtsvollzieher die Absicht bekannt, den Wahrheitsbeweis für sämtliche in dem Artikel „Ich klage an" erhobenen Anschuldigungen antreten zu wollen, da diese mit dem inkriminirten Passus in unmittelbarem Zusammenhang ständen. Zur Führung des Wahrheitsbeweises sollen 128 Zeugen vernommen werden, außerdem sollen Alle, die bereits im ersten Prozesse Zeugen waren, Vorladungen erhalten, insbesondere die Diplomaten und Militär-Attachees, die Mitglieder des Kriegsgerichts vom Jahre 1894, die Generale Guerrier und Gallifet. Ferner wird die Vorlegung der Prozeß-Akten der Untersuchungen gegen Dreyfus, Esterhazy und Picquart gefordert werden.

Sollte das Schwurgericht in Versailles den Antrag Zolas ablehnen, so wird sein Rechtsbeistand innerhalb zweier Tage Beschwerde erheben. Der Berichterstatter des Kassationshofes hat aber bereits anerkannt, daß eine solche Beschwerde Erfolg haben müßte. Auch wurde anerkannt, daß durch die Verweigerung der vollen Beweisaufnahme eine neue Nichtigkeitsbeschwerde gerechtfertigt sein würde. Ueber das von Zola geplante Verhalten machte er einem Mitarbeiter des „Temps" weitere Mittheilungen.

„Ich habe niemals geglaubt," äußerte er, „daß die Rathschläge der Vorsicht und Mäßigung, welche der General-Prokureur am obersten Gerichtshof gegeben, Beachtung finden würden. Meine Freunde hatten zwar immer wiederholt, die Regierung wolle nicht, daß sich die Vorgänge vom vorigen Monat wiederholen. Man hat dem Kriegsgerichte zwei Mittel der Lösung geboten, welche beide einander ausschließen, aber es hat von beiden Gebrauch gemacht, vom Schwurgerichte sowohl als auch von der Streichung aus der Liste der Ehrenlegion. Die Entscheidung des Kassationshofes konnte meiner persönlichen Intervention in dieser großen Frage ein Ende machen. Ich habe meine Ueberzeugung laut in die Welt hinausgerufen von der Unschuld eines Mannes, der unregelmäßig verurtheilt wurde, wie im ersten Prozesse bewiesen worden ist. Die Geschwornen haben sich strenge über meine Handlung ausgesprochen, und wenn auch die Klagestellung fehlerhaft war, so blieb doch das Urtheil moralisch bestehen. Das hat meinen Feinden nicht genügt. Sie sind es, und nicht ich, denen die Verantwortung für die Störungen der Ordnung zufällt, falls sich welche daraus ergeben sollten. Meine Absichten sind noch unbestimmt. Neben Labori und Albert Clemenceau wird diesmal auch der Anwalt vom Kassationshofe, Mornard, meine Vertheidigung führen. Der Prozeß wird, wie früher, nur von einer einzigen Fürsorge bestimmt sein: Wir wollen uns nicht den Konsequenzen entziehen, welche ich freiwillig auf mich genommen habe, wir wollen nur ein wenig mehr Licht schaffen in dieser düstern und beklagenswerthen Geschichte. Wir werden die vollständige Liste der Zeugen wieder aufnehmen, und da diesmal die Abgrenzung des Beweisgebietes unmöglich sein wird, so werden die Zeugen über die Thatsache der geheimen Beweisstücke befragt werden. Der Prozeß Zola wird sich also zu einem Prozeß Dreyfus entwickeln, welche Anstrengungen immer gemacht werden mögen, um dies zu verhindern. Mein Glaube an den schließlichen Erfolg bleibt unerschüttert. Keinesfalls wird demselben die neue Verhandlung abträglich sein, und dieses Vertrauen läßt mich leicht alle Aergernisse ertragen, welche man mir in Aussicht stellt."

Deutschland.

** **Berlin**, 14. April. Die Nachricht, daß die Erwägungen über die Theilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nunmehr abgeschlossen seien und daß schon 1899 die Verwaltung des Bauwesens von dem Arbeitsministerium auf das Landwirthschaftsministerium übergehen solle, trifft nicht zu. Die Angelegenheit befindet sich vielmehr noch im Stadium der Vorbereitung der Beschlußfassung des Staatsministeriums. Auch handelt es sich um Maßnahmen organisatorischer Natur, welche selbst dann, wenn sie aus der Initiative des Staatsministeriums hervorgehen, landesherrlicher Entscheidung unterliegen. Schließlich kann, abgesehen von den durch Maßnahmen dieser Art bedingten Aenderungen im Staatshaushalt, auch die Inanspruchnahme der Gesetzgebung nöthig werden, wenn die Uebertragung bestimmter, gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten eines Ministers auf ein anderes Ressort in Frage kommen sollte.

Organisatorische Maßnahmen der in Rede stehenden Art können der Natur der Sache nach nur im Zusammenhange mit der Etatsaufstellung ins Leben treten; der nächstjährige Etat würde erst deren budgetmäßige Konsequenzen bringen können, mithin der 1. April 1899 der früheste Zeitpunkt für das Inslebentreten derselben sein.

Daß die einheitliche Organisation der Wasserwirthschaft in der Zentralinstanz einer der Vorschläge ist, zu denen der Wasserausschuß in seinem Gutachten über die Mittel zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen gelangte, haben wir bereits erwähnt. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß der Ausgangspunkt der innerhalb der Staatsregierung schwebenden Erörterungen in derselben Richtung liegt und daß daneben die Entlastung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, dessen Geschäftsbetrieb eine übermäßige Ausdehnung genommen hat, als erstrebenswerthes Ziel angesehen wird. Daß unter beiden Gesichtspunkten neben anderen Plänen auch die Uebertragung der gesamten Bauverwaltung auf das Landwirthschaftsministerium zur Erwägung kommen kann und muß, ist klar. Es ist aber zu bezweifeln, daß die vorbereitenden Erwägungen zu dem von einigen Blättern angedeuteten Ergebniß der Uebertragung der ganzen Bauverwaltung auf das Ministerium für Landwirthschaft geführt haben.

** Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat die Handelskammern zu Vorschlägen über geeignete Persönlichkeiten aufgefordert, welche im Bedarfsfalle zur Erweiterung des Wirthschaftlichen Ausschusses zur Vorberathung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen bestimmt wären. Bekanntlich war es von vorneherein in Aussicht genommen, neben den jetzigen Mitgliedern des Wirthschaftlichen Ausschusses noch jedesmal, wenn es sich um die Beurtheilung der Verhältnisse bestimmter Gewerbszweige handeln würde, Sachverständige aus dem Kreise der letzteren in den Ausschuß zu berufen. Bei der Entwerfung der produktionsstatistischen Fragebogen waren in ähnlicher Weise bereits für jedes Gewerbe Vertreter in mehr oder weniger großer Zahl zu den Verhandlungen des Wirthschaftlichen Ausschusses zugezogen worden.

** Von Regierungsvorlagen sind im Abgeordnetenhause nach Schluß der Osterferien noch zu erledigen: Rechnungskommissionsberichte, der Entwurf über den Staatshaushalt, der Bericht über die Bauausführungen der Eisenbahnverwaltung, der Entwurf über die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten, das Anerbengesetz für Westfalen, der Entwurf über das Diensteinkommen der preußischen Pfarrer, das Nebenbahngesetz und zwar dieses noch in allen drei Berathungen, vier kleinere Kirchengesetze, der Bericht der Staatsschuldenkommission und die Denkschrift über die Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern.

** Nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 wird in der Regel ein Stempel nicht erhoben, wenn sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen ergiebt. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels tritt jedoch dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung jedoch nicht stattgefunden hat und nur ihre Ersetzung durch den Austausch schriftlicher Meinungen beabsichtigt wurde. Es hat sich nun gelegentlich eines Spezialfalles die interessante Streitfrage erhoben, ob auf Grund dieser Bestimmungen die Korrespondenzverträge für Schiffsbauten stempelfrei sind oder nicht. Wie wir hören, hat die betreffende Provinzial-Steuerdirektion, was nur zu billigen ist, zunächst bei den in Betracht kommenden Handelskreisen Informationen eingezogen. Diese sind darauf hinausgelaufen, daß die Aufträge in der Regel durch mündliche Verabredung abgeschlossen und durch Briefwechsel bestätigt werden. Nur wenn es sich um Bauten für Behörden handelt, würden, weil von diesen verlangt, förmliche schriftliche Verträge abgeschlossen, auch bei einigen Aktiengesellschaften geschehe es. Immer aber bildeten diese Fälle eine Ausnahme. Die Berichte aus den Handelskreisen gehen also dahin, daß eine Verkehrssitte, wie sie in der obigen Bestimmung des Stempelsteuergesetzes bezüglich der Abschließung formeller Schiffsbau-Verträge als Bedingung für die Stempelsteuerpflicht aufgestellt ist, nicht besteht, die Schiffbauverträge demnach als stempelpflichtig nicht anzusehen seien. Auf die Entscheidung der Behörde wird man gespannt sein dürfen.

— Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht das Gesetz betreffend die Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.

— Der Allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein hat gestern in seiner Zentral-Vorstandskonferenz beschlossen, sofort mit praktischer evangelischer Missionsarbeit in der neuen deutschen Kolonie in Kiautschou vorzugehen.

— In Folge der Entwicklung der ostasiatischen Verhältnisse ist der Kapitänlieutenant von Rebeur-Paschwitz zum Marine-Attachee bei der Gesandtschaft in Tokio vom Kaiser ernannt worden.

— Laut telegraphischer Meldung an das Ober-Kommando der Marine ist S. M. S. „Oldenburg" am 13. April in Tanger angekommen.

— Den Erlaß des Staatsministeriums an die Oberpräsidenten der Provinzen gemischtsprachiger Bevölkerung begrüßt der „Graud. Ges." sympathisch als einen „Beweis dafür, daß die gesamte preußische Regierung endlich von der Bedeutung durchdrungen ist, welche auch das außerdienstliche Verhalten der Beamten für das Deutschthum in den Ostmarken hat". Zu diesem außerdienstlichen Verhalten der Beamten macht das Blatt folgende Bemerkungen:

„Häufiger vielleicht noch, als die preußische Staatsregierung anzunehmen scheint, haben viele Beamte in ihrer Versetzung nach dem vielgeschmähten, aber noch viel zu wenig bekannten Osten, selbst bei einer Gehaltserhöhung, eine Art Strafe gesehen, und wer von diesem Gefühle erfüllt ist, kann von vornherein nicht diejenige Freudigkeit im Beruf und außerhalb desselben haben, welche zu ersprießlicher Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten erforderlich ist. Der Beamte, dem bei uns ein Wirkungskreis eröffnet ist, muß schließlich zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß es für ihn eine hohe Ehre ist, ein Ausfluß besonderen Vertrauens, wenn er auf die nationale Grenzwacht gestellt wird, gerade so, wie es für jeden Soldaten eine besondere Ehre ist, auf einen gefährdeten Posten gestellt zu werden, der seine ganze Aufmerksamkeit, Intelligenz und Opferwilligkeit erfordert. Jene Ueberzeugung fällt natürlich der Beamtenschaft nicht ohne Weiteres zu, sie will anerzogen, erworben werden, und leider hat die schwankende, inkonsequente Haltung der Regierung in verschiedenen Zeitabschnitten nicht wenig dazu beigetragen, daß die Beamtenschaft in der freudigen Prägung ihres Deutschthums zurückhaltend geworden ist, ja bei manchen Beamten hat sich in der Zeit des „Versöhnungskurses" eine bedenkliche Neigung zur „Zweckmäßigkeits-Haltung" und Streberei herausgebildet. . . . Auf der anderen Seite müssen sich eigentlich viele deutsche Beamte, wenn sie sich sorgfältiger Selbstprüfung unterziehen, durch die milde Bemerkung des staatsministeriellen Erlasses von der „kühlen Abschließung", deren sie anderen „Klassen" der deutschen Bevölkerung gegenüber sich befleißigen, getroffen fühlen. Das „Kasinesenthum", die Abschließung in besondere „Kasinos" und Zirkel, ist im Osten, besonders in gewissen Regierungsstädten, sehr stark entwickelt, es giebt Beamte, die auf diesem Gebiete Erhebliches leisten und, vielleicht ohne klare Erkenntniß, zur Auflösung eines gesunden Staatswesens mehr beitragen, als mancher Sozialdemokrat! Es ist ja schön, wenn ein Beamter von der Wichtigkeit seines Amtes für das Staatswesen erfüllt ist, auch soll das allgemeine „Recht des passenden Umgangs" nicht bestritten werden, aber das Selbstbewußtsein darf nicht in Ueberhebung oder gar Dünkel ausarten, darf nicht zur chinesenhaften Abschließung führen, die meist eine sehr ernste Seite, zuweilen ja einen komischen Anstrich hat, wenn z. B. die Tische gewisser Lokale für diese oder jene Beamten-Kategorie „reservirt" sind und es als ein Einbruch in geheiligte Rechte aufgefaßt wird, wenn ein harmloser Bürger sich erdreistet, einen anderen Stuhl zu besetzen, als ihm die Corona zudiktirt hat. Das schneidige Assessorenthum paßt am allerwenigsten für unseren Osten; geachtete Bürger, denen nur der „Fluch" anhaftet, daß sie z. B. keine Juristen sind, wollen sich auf keinem Gebiete ins „Kutscherstüble" drängen lassen, sondern haben ein Recht darauf, als mindestens ebenso wichtige Glieder des Staatswesens angesehen zu werden, wie Beamte. Es würde einer gegenseitigen Werthschätzung, einem segensreichen Zusammenwirken im internationalen Staatsinteresse nur förderlich sein, wenn viele Beamten ihre „kühle Abschließung" aufgeben und mit der Bürgerschaft, gleichviel wie viel „Pfauenfedern" oder „gelbe Jacken" jeder trägt oder wie viel Hypotheken, Häuser 2c. er besitzt, dienstlich und außerdienstlich ein wenig freundschaftlicher verkehren würden. Ein deutscher Geist, würdig des Reiches, das durch große Opfer an Gut und Blut aus allen „Ständen" der Bevölkerung errungen ist, muß in der Ostmark wohnen, jeder Deutsche muß redlich bestrebt sein, mitzuarbeiten am national-deutschen Ausbau, sonst wird der Erlaß der Regierung eine papierne Weisung ohne Erfolg bleiben oder eine klingende Schelle, deren Ton bald verhallt."

— In einer Vertrauensmänner-Versammlung in Sagan, an der Mitglieder aller Parteien theilnahmen, wurden als gemeinsame Kandidaten für die Landtagswahlen im Wahlkreise Sagan-Sprottau Amtsrath Reinecke und Burggraf zu Dohna und als Kandidat für die Reichstagswahlen Landrath von Klitzing-Sprottau aufgestellt.

— Im Wahlkreise Tondern-Husum ist der nationalliberale Kandidat Amtsgerichtsrath Brockschmidt-Tondern von seiner Kandidatur zurückgetreten, so daß nur noch der freisinnige Kandidat Dr. Schneider und der rechtsstehende Kandidat Hofbesitzer Tönnies dort in Frage kommen.

— Im Wahlkreis Saarburg-Merzig-Saarlouis ist der bisherige Zentrumsabgeordnete Roeren in einer Vertrauensmännerversammlung als Kandidat für den Reichstag wieder aufgestellt worden.

Oesterreich-Ungarn.

** Die halbhundertjährige Gedenkfeier der achtundvierziger Gesetze in Ungarn hat sich, wiewohl darin der rein nationale Gehalt sehr vernehmlich zum Ausdruck kam, vorwiegend zu einer Königsfeier gestaltet. Die Antwort, welche Kaiser Franz Josef I. auf die Huldigung des Reichstages ertheilte, ist geeignet, alle Bedenken, welche hinsichtlich der nationalen Opportunität dieser Feier von oppositioneller Seite laut geworden waren, gründlich zu zerstören. Der Monarch selbst bezeichnete es als ein patriotisches Beginnen, das Gedächtniß jener gesetzlichen Schöpfungen feierlich zu begehen, welche für den geistigen und materiellen Fortschritt des Landes und so für das Wohl der Monarchie den Grund gelegt haben. Daß sich der Herrscher, unter dessen Regierung anfänglich dieselben Gesetze außer Kraft gesetzt wurden, und fast zwei Jahrzehnte außer Kraft blieben, mit der Nation zur Feier derselben freiheitlichen Errungenschaften vereinigte, ist für die ungarischen Bestrebungen von hohem Werth und wird auch von der gesamten öffentlichen Meinung des Landes demgemäß aufgefaßt. Bei aller Feindseligkeit, die die Linke dem Kabinette Banffy entgegenbringt, kann man nicht umhin, dem Ministerpräsidenten neuerdings als Verdienst anzurechnen, daß er auf die Pflege des ungetrübten Einvernehmens zwischen Krone und Nation von jeher ein Hauptgewicht legte und dadurch den Monarchen zu Vertrauenskundgebungen gegenüber der Nation veranlaßte, welche in patriotischen Kreisen nur freudige Aufnahme finden können. Daß sich die unter Franz Kossuth's matter Führung dahinsiechende äußerste Linke (Unabhängigkeitspartei) von der Feier des 11. April absonderte, vermag dem Gelingen des Ganzen und der guten Stimmung keinen Abbruch zu thun. Die Taktik der Kossuthianer war zu durchsichtig, die Haltung der Regierung zu korrekt und ehrlich, als daß die Sympathien des Volkes sich nicht dieser zu- und von jener abgewendet hätten. Als Kossuth, der seiner Zeit wegen der Achtundvierziger-Feier interpellirt hatte, sah, daß Baron Banffy die Feier der Sanktion in innigster Harmonie mit der Krone vorbereitete, begann er sich auf die Begehung des 15. März zu steifen, ein Ansinnen, dem aus dem Grunde nicht entsprochen werden konnte, weil in einem monarchischen Staate nur die legislatorische Vollendung, nicht aber die Straßenkundgebungen einer freiheitlichen Bewegung amtlich gefeiert werden können. Die müßigen Rekriminationen der Unabhängigkeitsapostel wegen der unterbliebenen Märzfeier verhallen eindruckslos und vermögen dem besonnenen Theile der Bevölkerung die Befriedigung über das Gelingen der Aprilfeier nicht im Mindesten zu vergällen.

Frankreich.

Paris, 13. April. Ein Erlaß beraumt die Kammerwahlen auf den 8., die Stichwahlen auf den 22. Mai an. Der Ministerpräsident Meline reist morgen nach Remiremont, wo er vor seinen Wählern die allgemeine Politik erörtern wird, womit ihm nächste Woche der Minister des Innern, Barthou, in den Basses-Pyrenees folgen soll.

In dem heute Vormittag abgehaltenen Ministerrath theilte der Minister des Aeußern, Hanotaux, mit, daß China sich mit den Forderungen Frankreichs vollkommen einverstanden erklärt. Frankreich erhält 1. die pachtweise Ueberlassung einer Bucht an der Südküste Chinas; 2. das Recht zur Anlage einer Eisenbahn, um Tonkin mit Yünnanfu über den Rothen Fluß zu verbinden; 3. die Versicherung, daß China seine an Tonkin grenzenden Provinzen niemals veräußern wird; 4. die weitere Bindung Chinas, niemals einer andern Macht die Insel Hainan abzutreten; 5. ein Abkommen wegen der Errichtung des Postverkehrs. In dem Telegramm, wodurch die chinesische Regierung in den ersten Tagen dieses Monats ihre Annahme der französischen Vorschläge kundgab, äußerte sie den Wunsch, die französische Regierung werde ihr dankbar für den guten Willen und die Beschleunigung der Verhandlungen sein. Auch könne der Minister seiner Regierung sagen, daß Frankreich die Gewährung aller seiner Forderungen auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen erhielt, ohne zu dem Mittel einer Flottendemonstration oder eines Ultimatums zu greifen.

Rußland.

Petersburg, 14. April. Dem amtlichen „Kronstadtsky Wiestnik" zufolge ist beschlossen worden, in Petersburg drei Panzerschiffe nach dem Typus des „Pereswet" von 12 675 Tons mit je vier zehnzölligen Geschützen zu bauen, welche für den Dienst in der Ostsee bestimmt sind. Ferner werden wahrscheinlich bei Cramp in Philadelphia ein oder zwei Panzerschiffe von 13 000 Tons nach Cramps Plänen, mit zwölfzölligen Geschützen und einige kleinere Torpedobootszerstörer nach englischem Muster sowie in Nikolajew ein Schnellkreuzer von 8000 Tons nach dem Typus des englischen Kreuzers „Vulkan" bestellt werden. Endlich werde in Petersburg demnächst der Bau eines Minenlegers von 1500 Tons beginnen.

Türkei.

Konstantinopel, 13. April. (Meldung des „Wiener k. k. Telegr.-Korresp.-Bureaus".) Der russische Botschafter beantwortete den Vorschlag der Pforte, die Rückstände der Kriegsentschädigung mit Jahresraten von 150 000 Pfund zu begleichen, mit einer Note, worin Rußland auf der Bezahlung der ganzen Summe besteht, ohne sich über die Zahlungsmodalitäten auszusprechen.

Asien.

Yokohama, 14. April. (Meldung des „Reuter'schen Bureaus".) Die Frage des Rücktrittes des Unterrichtsministers ist noch in der Schwebe. Mit dem Eintritt des Grafen Itagati (des Ministers des Innern im Kabinet Graf Ito) ins jetzige Kabinet werden weitere Aenderungen im Ministerium für wahrscheinlich gehalten. Mit dem Eintritt Itagatis wäre die Unterstützung der Regierung seitens der Liberalen gesichert.

Der Unionskreuzer „Baltimore" ist von Honolulu in Yokohama angekommen und geht morgen in Folge eingetroffener dringender Befehle nach Hongkong in See.

Von der Marine.

** An S. M. S. „Hohenzollern" sind die Arbeiten am Schiffskörper und die Verlängerung der drei Masten vollendet, so daß das Schiff seit dem 9. wieder auf dem Hafen zu Kiel an seiner Boje liegt.

** Am 13. hat die Einstellung der Kadettenanwärter in Kiel auf der Marineschule begonnen. Es sind zur Prüfung zugelassen 137, unter denen 26 Abiturienten in einem Durchschnittsalter von fast 19 Jahren, 19 Fähnriche aus dem Kadettenkorps im Durchschnittsalter von 17½ Jahren, 91 Primaner von eben 17½ Jahren und 1 Nichtprimaner sind. Die Anforderungen bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Prüfung der Kenntnisse werden die Zahl der Anwärter auf 105 bis 110 schließlich eingestellte Kadette herabmindern. Letztere werden zunächst einige Wochen in den Räumen der Marineschule einquartiert werden und unter Leitung der Offiziere der Kadettenschulschiffe an Land ihre erste infanteristische Ausbildung, Unterweisung in Dienstkenntniß und Unterricht im seemännischen Dienst an Modellen und in Booten erhalten. Gegen Ende Mai findet dann die Einschiffung dieses jüngsten Jahrganges an Bord der Kadettenschulschiffe „Stosch" und „Charlotte" statt.

König Otto von Baiern.

Ueber den „Kranken von Fürstenried" schreibt ein Münchener Korrespondent dem „Neuen Wiener Tagbl.": „Am 15. Juni 1886, an dem Tage, an welchem Otto von Baiern als Nachfolger seines unglücklichen Bruders eingesetzt wurde, fanden sich in Fürstenried, der Residenz des Geisteskranken, die damaligen Kuratoren desselben, Oberststhofmarschall Freiherr v. Malsen und Gardekapitän General Freiherr v. Branky, ein, um dem Monarchen Mittheilung von dem Hinscheiden seines Bruders zu geben und ihm das Thronfolge- und Regentschaftspatent vorzulesen, welches ihn zum König erhob. Der Kranke nahm diese Mittheilungen ruhig auf, ohne irgend eine Aeußerung zu thun; die erschütternde Botschaft von dem Ableben Ludwigs II. erweckte keinerlei Gemüthserregung in ihm und ohne jedwede Bemerkung hörte er die Verlesung des Patents an. Erst als die Kuratoren ihn mit den Worten: „Eure Majestät!" ansprachen, flog ein Lächeln über das Antlitz des Königs und seine Züge erhellten sich plötzlich. Zuerst halblaut, dann mit erhobener Stimme wiederholte er: „Majestät! Majestät!" . . . Dann klingelte er nach seinem alten treuen Kammerdiener Vögele, und als dieser eintrat, rief ihm König Otto zu: „Du, jetzt mußt Du mich Majestät nennen!" Der neue Titel machte dem neuen König so viel Vergnügen, daß er an diesem Tage jeden Augenblick den Telegraphen in Bewegung setzte, um einen seiner Diener zu rufen, von denen selbstverständlich jeder mit den Worten eintrat: „Majestät befehlen?" . . . Zwölf Jahre sind seither verflossen; nur selten drang während dieses langen Zeitraums eine Nachricht durch die Mauern des Schlosses Fürstenried in die große Oeffentlichkeit hinaus, bis in der Vorwoche die überraschende amtliche Meldung kam, daß König Otto an Nierenblutung leide, und daß die Behandlung der Krankheit in Folge des Geisteszustandes des Patienten auf erhebliche Schwierigkeiten stoße. Während der neunzehn Jahre, da Otto von Baiern in Fürstenried weilt, haben sich die Aerzte niemals einem Zweifel über die Art seiner Erkrankung hingegeben. Er leidet an Paranoya und wird durch anhaltende Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen so sehr vom realen Leben abgezogen, daß Jemand, der nicht schon längere Zeit in seiner Umgebung weilt, die Bekundung überhaupt jedes geistigen Zusammenhanges des Monarchen mit der Außenwelt für aufgehoben hält. Zuweilen allerdings zeigen sich — aber immer nur für eine kurze Spanne Zeit — vorhandene Reste normaler Geistes- und Willenskraft. Als vor einigen Jahren einer seiner Aerzte ein paar Stunden lang bei ihm gesessen, ohne daß der König ihn eines Blickes, geschweige denn eines Wortes gewürdigt hätte, wendete sich der Arzt, um sich die Langeweile zu vertreiben, an den König mit den Worten: „Majestät, gestatten huldvollst, daß ich rauche." Der König schwieg. Darauf wiederholte der Arzt sein Ersuchen: „Majestät, darf ich mir die unterthänigste Bitte erlauben, rauchen zu dürfen?" Beharrlich schweigt der König. Der Arzt bittet ein drittes Mal, und da er auch dann keine Antwort erhält, kommt ihm eine Idee: er nimmt eine Zigarre aus seiner Tasche und brennt sie an. Jetzt blickt ihn der König erstaunt an und sagt: „Nu raucht das L . . . . doch!" Nach diesem Intermezzo konnte der Arzt ruhig seine Zigarre zu Ende rauchen. Der König selbst war bis in die letzten Monate leidenschaftlicher Raucher. Er verbrauchte im Tage oft 40 bis 50 Zigaretten und zumindest ebenso viele Schachteln Zündhölzchen; denn zu jeder Zigarette entzündete er ein ganzes Bündel Streichhölzer, die er dann mit sichtlicher Freude brennend bei Seite warf. An den Tagen, an welchen sein Befinden relativ günstig war, beschäftigte der König sich regelmäßig damit, auf den Wiesen und im Gesträuche des Parkes Erdbeeren zu pflücken, oder er stand in seinem Salon an einem der in den Park mündenden Fenster und schoß aus einem natürlich blind geladenen Gewehre. Bis in die letzte Zeit aß er auch gern und reichlich, trank einige Glas Bier im Tage und verlangte ab und zu mit scharfer Kommandostimme Sekt. . . . Mit solchen Perioden relativen Wohlbefindens wechselten aber Zeiten von größter Erregung und Verwirrung ab. Der König saß dann stundenlang vor sich hinbrütend und Niemand durfte es wagen, ihm nahe zu kommen. Mitunter brach er auch in Schelten und Schreien aus oder es überfiel ihn eine unerklärliche Platzangst. Er blieb mitten im Zimmer erschrocken stehen und sträubte sich, die Teppiche zu betreten, in der Meinung, daß sich ein großer, mit einer rauschenden Fluth erfüllter Abgrund vor ihm aufthue. Mit entsetzter Geberde wich er vor dieser eingebildeten Schlucht zurück und flüchtete in die Korridore. Auch der leiseste Schimmer eines Bewußtseins ist in den letzten Jahren allmälig verschwunden. Als des Königs Mutter, die im Jahre 1889 verstorbene Königin Marie, kurze Zeit vor ihrem Tode den Versuch machte, ihren Sohn zu sprechen, eilte er in den Park und stellte sich hinter einen Baum, indem er, fortwährend mit dem Kopfe schüttelnd, eine Zusammenkunft verweigerte. Seine Züge haben sich stark verändert. Ein langer, bis auf die Brust hinabwallender Vollbart, den man nicht verkürzen kann, weil der König sich gegen ein solches Ansinnen energisch wehrt, gestaltet seine Physiognomie wesentlich anders, als wie sie in der Erinnerung der Münchener lebt."

Stettiner Nachrichten.

* **Stettin**, 15. April. Die Leiche des hier am Dienstag in Folge eines Gehirnschlages plötzlich verstorbenen Herrn Landeshauptmanns Höppner wurde gestern Abend um 6 Uhr vom Landhause nach dem Bahnhof überführt, um nach dem Familiengute Tonnin auf der Insel Wollin gebracht zu werden.

* Der chinesische Kreuzer „Hai Yung" ist gestern Nachmittag beim Verlassen des Swinemünder Hafens zwischen den Molen festgerannt. Die Köhn'schen Dampfer „Minna" und „Anna" haben sich zur Hülfeleistung an die Unfallstelle begeben.

* Vermißt wird seit dem zweiten Osterfeiertag der 44 Jahre alte Schneider Karl Friedrich Möhling, derselbe hatte bei dem Tischler Gröger, Stoltingstraße 10, eine Schlafstelle inne und sind dort seine sämtlichen Legitimationspapiere zurückgeblieben. Man vermuthet, daß dem M. ein Unfall zugestoßen ist.

* In der St. Jakobi-Kirche wurde gestern Nachmittag einer Dame, welche als Zuschauerin einer Trauung beiwohnte, das Portemonnaie aus der Tasche gezogen. Der Dieb hat dabei einen guten Griff gemacht, denn das Geldtäschchen enthielt einen Hundertmarkschein, der Spitzbube dürfte sich jedoch nicht lange seines Raubes freuen, denn man ist ihm bereits auf der Spur. Es handelt sich hier um ein Mitglied einer aus jungen Burschen bestehenden Diebesbande, welche kürzlich aufgehoben wurde, die Polizei ist dabei vielfach auf bekannte Namen gestoßen, denn manche von den angehenden Verbrechern haben schon ein kleines Strafregister aufzuweisen.

* Eine am Grünen Graben errichtete Selterwasserbude der Firma Peter Klein wurde in vorletzter Nacht erbrochen und eine größere Anzahl Flaschen Limonade gestohlen.

— Für Sonntag Nachmittag ist im Bellevue-Theater die beliebte Posse „Pyritz-Pyritz" auf den Spielplan gesetzt. Am Abend tritt Herr Dir. Resemann in einer Lustspielrolle auf, welche er in Stettin noch nicht gespielt hat, als „Baron Rosenkranz" in „Rosenkranz und Güldenstern". — Heute Abend verabschiedet sich Frau Elsässer-L'Allemand als „Mad. Favart".

— Frau Kosima Wagner richtete an Herrn Direktor Jacques Goldberg ein äußerst liebenswürdiges Schreiben, worin sie ihre Genugthuung über die gelungene Aufführung von „Tristan und Isolde" ausdrückt und Herrn Kapellmeister Erdmann, der Regie und den ausübenden Künstlern ihre Anerkennung versichert.

* In den Räumen des Kasinos in der Lindenstraße wurde gestern Nachmittag der angekündigte Wohlthätigkeitsbazar, dessen Ertrag für die Anstalt „Salem" bestimmt ist, eröffnet und war der Besuch bereits ein recht reger. Zum Verkauf sind vornehmlich Handarbeiten und Erzeugnisse der Weißnäherei gestellt, wir sahen unter Anderem sehr hübsche Holzbrandmalereien. Der große Saal dient als Restaurationsraum und ein reich-

geschicktes Buffet sorgt für die Befriedigung leiblicher Bedürfnisse. Abends konzertirt eine Militärkapelle. Der Bazar ist heute noch in gleicher Weise wie gestern geöffnet und wünschen wir dem Unternehmen den besten Erfolg.

Konzert.

Zur Feier des 25jährigen Stiftungsfestes veranstaltete gestern Abend der Schütz'sche Musik-Verein im großen Saale des Konzerthauses ein Konzert, das eines starken Zuspruchs sich zu erfreuen hatte. Das Programm war reichhaltig und mit Geschmack zusammengestellt, nur hatte dasselbe einen Fehler, es war viel zu lang, denn eine Musikaufführung von reichlich drei Stunden Dauer ist schließlich für Niemand mehr ein wirklicher Genuß. Als Solisten waren für das Konzert bedeutende Kräfte gewonnen worden, in Frau Margarethe Pütz aus Berlin stellte sich uns eine tüchtige Sängerin vor, deren volltönender Sopran sich besonders durch eine schöne Tiefe auszeichnet. Dabei erklingt die Stimme auch in der Höhenlage stets rein und angenehm und dem Vortrag fehlt es nicht an natürlicher Lebhaftigkeit. Mit dem „Frühlingslied" von Rubinstein und der Arie aus „Samson und Delila" von Saint-Saëns erntete die Künstlerin verdienten Beifall. Einen jungen Künstler von trefflicher Schule lernten wir in Herrn Kurt Hoche aus Stuttgart kennen, ausgestattet mit einem Bariton von angenehmer Klangfarbe und nicht unbedeutendem Umfange, versteht er durch die Art seines Vortrages den Hörer ungemein zu fesseln. Der Sänger brachte zwei Lieder von Franz, „Genesung" und „Marie", sowie die erste Nummer aus den Liedern des Trompeters von Säkkingen von Brückler zu Gehör und wurde ihm dafür lebhafte Anerkennung zu Theil. Auch der Dirigent des Schütz'schen Musikvereins, Herr Robert Seidel, ließ sich als Solist hören und das von ihm zum Vortrag gebrachte Klavier-Konzertstück in G-dur von Schumann darf als wohlgelungen bezeichnet werden. An Orchestersätzen bot das Programm in der sinfonischen Dichtung „Festklänge" von Schumann und der Konzertouverture „Das Meerauge" von Noskowski zwei ansprechende Kompositionen, mit deren Wiedergabe sich die Kapelle des Königsregiments Anerkennung erwarb. Besonderes Interesse nahmen naturgemäß die Männerchöre in Anspruch, sollte doch hierin der Verein selbst zeigen, daß er seinen Platz auszufüllen vermag. Wir konnten gestern erneut feststellen, daß die Sänger mit Eifer bemüht sind, ihrem altbewährten Ruf Ehre zu machen. Die Stimmen waren im Allgemeinen gut ausgeglichen, nur der Tenor trat gelegentlich noch ein wenig zu grell hervor, Tonbildung und Aussprache ließen kaum etwas zu wünschen übrig. Unter den Chören, welche wir hörten, verdienten der „Gesang der Geister über den Wassern" von Schubert (mit Begleitung von Streichinstrumenten) und der „Gesang der Titanen" von Robert Seidel (mit großem Orchester) besondere Beachtung; einige weitere, als sehr dankbar bekannte Vokalnummern gingen uns leider bei der langen Dauer des Konzerts verloren. Der Verlauf des Konzertes war jedenfalls ein solcher, daß die Veranstalter mit dem Erfolg zufrieden sein können. M. B.

Gerichts-Zeitung.

Hamburg, 14. April. Vor dem Schöffengericht zu Schwarzenbeck fand heute die Verhandlung in dem Beleidigungsprozeß des Inspektors Bruns gegen den Schwiegersohn des Fürsten Bismarck, den Grafen Rantzau, statt. Den Anlaß zu der Klage hatte bekanntlich ein Renkontre zwischen Bruns und dem Grafen in Friedrichsruh gegeben. Die Verhandlung, in welcher u. A. die Söhne des Beklagten und Dr. Chrysander als Zeugen fungirten, endete mit der Verurtheilung des Grafen Rantzau zu 50 Mark Geldstrafe.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 14. April. Ein Doppelselbstmord wird aus der Kleinen Frankfurterstraße gemeldet. Hier betrieb im Hause Nr. 11 der etwa 40 Jahre alte Goldschmied Adolf Hancke seit dem Jahre 1883 ein Goldwaarengeschäft. Hancke sowohl wie seine Frau waren in der ganzen Gegend als ordentlich und fleißig bekannt und beliebt. Das einzige Kind hatte das Ehepaar vor etwa vier Jahren durch den Tod verloren. Hinter der Wohnung Hanckes, die aus dem Laden, einem Arbeitsraum und einem großen Zimmer nach hinten zu besteht, wohnte die Mutter der Frau im Keller. Als heute Morgen eine Frau Schmidt, der Briefträger und andere Leute bei Hancke klopften, erhielten sie keine Antwort. Hausbewohner, denen das verdächtig vorkam, gingen zur Polizei, und ein Schutzmann des 19. Reviers versuchte nun, in die Wohnung zu gelangen. Das gelang ihm aber ebenso wenig wie dem Schlächtermeister Wage. Man sah aber durch ein Fenster, das nicht verhängt war, Frau Hancke regungslos im Zimmer in ihrem Bett liegen, aus dem ein Arm schlaff heraushing. Nachdem ein Schlosser die Wohnung geöffnet hatte, fand man auch den Mann im Bett liegen. Beide waren todt. Ein Zettel enthielt die Mittheilung, daß sie, nachdem sie sich gestern Abend zu Bett gelegt, Gift genommen hatten und daß Kummer und Sorgen die Veranlassung dazu gewesen sind.

— Der Fang einer Seejungfrau wird der Pariser Akademie der Wissenschaften aus dem südlichen Rothen Meere gemeldet. Es handelt sich dabei weder um ein menschliches noch um ein besonders schönes Wesen, sondern um ein Mitglied der unter dem Namen der Sirenen in der Systematik der Thierkunde genannten Ordnung der Seekühe, großer plumper meerbewohnender Säugethiere, die den Walen am nächsten verwandt sind und nach der heutigen Ansicht ihr Geschlecht von den Hufthieren ableiten. Der jetzt vorliegende Bericht stammt von einem Marinelieutenant Namens Bourdon von dem französischen Schiffe „Yang-tse" und lautet folgendermaßen: „Die Durchfahrt durch das Rothe Meer wurde bemerkenswerth durch den völlig unerwarteten Fang eines riesigen Fisches (?), der von dem Vordersteven des Schiffes ergriffen wurde und in seiner Querlage dem Vorwärtskommen einen derartigen Widerstand entgegensetzte, daß die Verminderung der Fahrtgeschwindigkeit fast unmittelbar auffiel. Man arbeitete daran, ihn los zu machen und versuchte ihn an Bord zu bringen, nachdem man ihn angeseilt hatte; sein Gewicht war aber so bedeutend, daß es, nachdem das Thier kaum aus dem Wasser aufgetaucht war, die Kette des Ankerspills durchreißen machte. Man mußte es darauf vorne am Schiffe an die schwerste Ankerkette anhängen. In Dschibuti wurde das Thier einem naturforschenden Arzte gezeigt, der in ihm einen Lamantin von der als Dugong bezeichneten Art erkannte, die man seit einem Jahrhundert für ausgestorben gehalten hatte." Soweit der Bericht. Es ist schwer begreiflich, wie das Organ der Pariser Akademie denselben in dieser Form ohne weiteren Zusatz veröffentlichen konnte, denn er enthält mindestens zwei grobe Fehler. Die als Dugong (oder Dujong) bezeichnete Art der Seekühe ist im südlichen Theile des Rothen Meeres ein so häufiges Thier, daß sie kaum von einem diesen Meerestheil durchfahrenden Schiffe unbemerkt bleibt. Es ist also keine Rede davon, daß dasselbe seit einem Jahrhundert als ausgestorben betrachtet sein sollte, vielmehr liegt hier eine Verwechslung mit dem berühmten, auch zu den Seekühen gehörigen Borkenthiere des nördlichen Stillen Ozeans vor, das von dem russischen, (übrigens in Deutschland geborenen) Reisenden Steller im Jahre 1741 zuerst entdeckt und beschrieben wurde und wenige Jahrzehnte darauf, vielleicht schon im Jahre 1768, durch ein großes Kesseltreiben seitens der Völkerschaften der Umgebung bis auf das letzte Stück vernichtet worden war. Der Dugong des Rothen Meeres ist auch kein Lamantin, wie der Bericht sagt, vielmehr gehört dieser Name den beiden amerikanischen, auch in Westafrika vorkommenden Arten der Seekühe zu. Immerhin ist der Dugong eines der interessantesten Thiere und spielt auch in den Sagen derjenigen Völker, die ihn kennen, eine große Rolle. Die Araber nennen ihn Näkhe el Bahr, zu deutsch „Kameelstute des Wassers", oder auch Djilid, den „Lederigen". Dem zoologischen Namen Seejungfrau oder Seemaid spricht das Aeußere des Thieres in jeder Beziehung Hohn, und wohl jedes Nixlein würde sich einen derartigen Vergleich auf das dringendste verbitten. Die Thiere sind von riesiger ungestalter Körpermasse in einer Länge von 3—5 Metern und besitzen ein Gewicht von mindestens 6 Zentnern. Sie gelten als sehr dumm, sind aber sowohl in ihrem ehelichen Verhältniß als in ihren elterlichen Beziehungen von einer rührenden Zärtlichkeit. Einen merkwürdigen Anblick bietet eine Seekuh als junge Mutter, wenn sie ihr Kleines mit ihrer plumpen Vorderflosse gegen die Brust drückt. Das Fleisch wird im Allgemeinen als wohlschmeckend betrachtet, den Zähnen des Thieres wird vielfach eine geheime Wunderkraft zugeschrieben, und recht geschätzt wird das Fell des Dugong, mit letzterem soll die jüdische Bundeslade ausgeschlagen gewesen sein.

— Die Mauser'schen Gewehrfabriken in Oberndorf haben eine Selbstlader-Pistole konstruirt, welche bereits Sr. Majestät dem Kaiser vorgeführt ist und überall das größte Interesse erregt. Die Konstruktion des Selbstladers beruht auf dem Gedanken, einen Theil der beim Abfeuern des Schusses sich entwickelnden Gasspannung zum selbstthätigen Oeffnen, Auswerfen, Spannen, Laden und Schießen der Waffe zu verwenden. Sehr vortheilhaft ist die vollständige Verriegelung des Verschlusses in der Feuerstellung, dies wird durch den sogen. „Riegelblock" selbstthätig bewirkt, wodurch irgend ein Unfall des Pistolenschützen ausgeschlossen ist; jeder Schuß wird unter allen Umständen herausgetrieben und erst wenn die Kugel den Lauf verlassen hat, beginnt die Rückwirkung der Gase. Der Lauf mit dem Verschlußgehäuse und dem Verschlußkolben macht eine Rückwärtsbewegung von etwa 6 Millimeter und die Verriegelung löst sich. Durch die Bewegung des Laufs wird der Hahn in die Spannrast geworfen, während der sich loslösende Verschlußkolben noch soweit zurückgeschleudert wird, um die Schließfeder zu spannen, und dann sofort, ebenso wie der Lauf, wieder in die Feuerstellung vorschnellt; noch ehe diese vollständig erreicht ist, hat der Mechanismus schon die Verriegelung des Verschlusses von Neuem besorgt. Zur Verbindung der sämtlichen Theile unter einander, ebenso der größeren zusammengesetzten Partien, z. B. des Laufes mit dem vollständigen Schloß und dem Schloßkasten, sind keinerlei Schrauben verwendet. Das Ganze wird durch bajonnettverschlußartiges Ineinandergreifen, durch Leisten, Nuten, Federkraft ꝛc. zusammengehalten. Der Hahn kann in gespannter Stellung sowohl wie in der Ruhelage gesichert werden. Das Magazin, das 6, 10 oder 20 Patronen aufnimmt, befindet sich im vorderen Theil des Schloßkastens vor dem Abzug. Die Pistole wird in einer Tasche aus Holz getragen, aus der der Kolben herausragt. Durch einen einfachen Handgriff kann der letztere mit der leeren Tasche fest verbunden werden, so daß diese nunmehr als Kolben zum Anschlag dient, und das Aussehen eines Karabiners hat. Das Laden ist sehr einfach. Die Patronen stecken nebeneinander in einem ganz schmalen Blechstreifen, einer Art Schiene. Die Kammer wird durch Zurückziehen des Verschlußkolbens geöffnet und dieser bleibt, durch den von unten in die Bahn eindringenden Zubringer aufgehalten, stehen; man setzt den Ladestreifen in die an den Innenflächen des Verschlußgehäuses angebrachten Rinnen ein, ein Druck mit dem Finger von oben her und die Patronen verschwinden in dem Magazin. Dadurch ist auch die Feder mit dem Zubringer niedergedrückt, und sobald der allein noch hindernde Blechstreifen weggenommen wird, schnellt der Verschlußkolben vor und schiebt die oberste Patrone in den Lauf; die Waffe ist schußfertig. Ein Druck auf den Abzug, der Schuß kracht, und die rückwärtsführende Bewegung der einzelnen Theile beginnt. Die mit dem Verschlußkolben zurückgleitende Patronenhülse erhält durch den hinten auf dem Auswerfer stattfindenden Aufstoß eine drehende Bewegung nach aufwärts und wird meterhoch hinausgeschleudert. Dem Blindabziehen nach verfeuertem Magazin, was leicht vorkommen kann, da der Schütze im Ernstfalle die abgegebenen Schüsse kaum zählen kann, ist ebenfalls vorgebeugt; nach der letzten Patrone erscheint der Zubringer wieder in der Verschlußbahn und hindert den Verschlußkolben am Vorwärtsgleiten; die Kammer bleibt offen und der Schütze muß an der Unbeweglichkeit des Verschlußkolbens merken, daß das Magazin leer ist.

Börsen-Berichte.

Getreidepreisnotirungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Pommern.

Am 14. April wurde für inländisches Getreide ꝛc. in nachstehenden Bezirken gezahlt:

Platz Stettin (nach Ermittelung): Roggen 142,00 bis —,—, Weizen 206,00 bis —,—, Gerste 160,00 bis —,—, Hafer 148,00 bis —,— Mark.

Stettin: Roggen 133,00 bis 140,00, Weizen 192,00 bis 196,00, Gerste —,— bis —,—, Hafer 140,00 bis 144,00, Kartoffeln 40,00 bis 44,00 Mark.

Platz Anklam: Roggen 133,00 bis 140,00, Weizen 190,00 bis 198,00, Gerste 135,00 bis 155,00, Hafer 135,00 bis 140,00, Kartoffeln —,— Mark.

Anklam: Roggen 130,00 bis 142,00, Weizen 190,00 bis 198,00, Gerste 135,00 bis 155,00, Hafer 135,00 bis 155,00, Kartoffeln 38,00 bis 60,00 Mark.

Platz Stolp: Roggen 132,00 bis 138,00, Weizen 188,00 bis 195,00, Gerste 128,00 bis 140,00, Hafer 138,00 bis 145,00, Saatgerste —,— bis —,—, Saathafer 160,00—170,00, Saatweizen —,— bis —,—, Kartoffeln 40,00 Mark.

Stolp: Roggen 132,00 bis 140,00, Weizen 188,00 bis 210,00, Gerste 128,00 bis 170,00, Hafer 130,00 bis 150,00, Kartoffeln 34,00 bis 60,00 Mark.

Kolberg: Roggen 130,00 bis 136,00, Weizen 190,00 bis 198,00, Gerste —,— bis —,—, Hafer 130,00 bis 140,00, Kartoffeln 42,00 bis 44,00 Mark.

Platz Greifswald: Roggen 139,00 bis —,—, Weizen 190,00 bis —,—, Gerste 145,00, Hafer 140,00 bis 142,00 Mark.

Stralsund: Roggen 133,00 bis 136,50, Weizen 185,00 bis 190,00, Gerste 140,00 bis 145,00, Hafer 130,00 bis 145,00, Kartoffeln 37,50 bis 40,00 Mark.

Neustettin: Roggen 130,00 bis 135,00, Weizen —,— bis —,—, Gerste 131,50, Hafer 134,00 bis 148,00, Kartoffeln 36,00 bis 42,00 Mark.

Weltmarktpreise.

Es wurden am 13. April gezahlt loko Berlin in Mark per Tonne inkl. Fracht, Zoll und Spesen in:

Newyork: Roggen —,— Mark, Weizen 212,15 Mark.

Liverpool: Roggen —,— Mark, Weizen 213,25 Mark.

Odessa: Roggen 156,00 Mark, Weizen 211,75 Mark.

Riga: Roggen 156,25 Mark, Weizen 212,00 Mark.

Magdeburg, 14. April. Zucker. Kornzucker exkl. 88 Proz. Rendement 9,95—10,20, Nachprodukte exkl. 75 Proz. Rendement 7,25 bis 7,85. Ruhig. Brod-Raffinade I. 23,25 bis —,—. Brod-Raffinade II. 23,00 bis —,—. Gem. Brod-Raffinade mit Faß 22,87½ bis 23,25. Gem. Melis I. mit Faß 22,62½ bis —,—. Ruhig. Rohzucker I. Produkt Transito f. a. B. Hamburg per April 9,05 G., 9,10 B., per Mai 9,10 bez. u. B., per Juni 9,17½ G., 9,20 B., per Juli 9,27½ bez., 9,30 B., per Oktober-Dezember 9,32½ G., 9,37½ B. Matt.

Köln, 14. April. Rüböl loko 55,00, per Oktober 52,20. — Wetter: Schön.

Hamburg, 14. April, Vorm. 11 Uhr. Kaffee. (Vormittagsbericht.) Good average Santos per Mai 28,50, per Juli —,—, per September 29,25, per Dezember 30,00. Alles Geldpreise.

Hamburg, 14. April, Vorm. 11 Uhr. Zucker. (Vormittagsbericht.) Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance frei an Bord Hamburg per April 9,05, per Mai 9,12½, per Juli 9,27½, per August 9,35, per Oktober 9,32½, per Dezember 9,40. Matt.

Bremen, 14. April. Petroleum 5,20 B. Baumwolle 32,00. Ruhig.

Wien, 14. April. Getreidemarkt. Weizen per Frühjahr 12,62 G., 12,64 B., per Mai-Juni 12,37 G., 12,39 B. Roggen per Frühjahr 9,04 G., 9,06 B. Mais per Mai-Juni 5,61 G., 5,63 B. Hafer per Frühjahr 7,35 G., 7,37 B.

Pest, 14. April, Vorm. 11 Uhr. Produktenmarkt. Weizen loko fest, per Frühjahr 12,60 G., 12,62 B., per Mai 12,32 G., 12,33 B., per Herbst 9,58 G., 9,60 B. Roggen per Frühjahr 8,66 G., 8,70 B., per September 7,39 G., 7,51 B. Hafer per Frühjahr 7,08 G., 7,10 B., per September 5,85 G., 5,90 B. Mais per Mai-Juni 5,32 G., 5,33 B., per Juli 5,42 G., 5,43 B. Kohlraps per August 12,45 G., 12,55 B. — Wetter: Schön.

Havre, 14. April, Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler & Co.) Kaffee good average Santos per April 34,75, per Mai 35,50, per September 36,00. Ruhig.

London, 14. April. Kupfer. Chilibars good ordinary brands 51 Lstr. — Sh. — d. Zinn (Straits) 64 Lstr. 18 Sh. — d. Zink 18 Lstr. 15 Sh. — d. Blei 12 Lstr. 17 Sh. 6 d. Roheisen. Mixed numbers warrants 45 Sh. 11 d.

Glasgow, 14. April, Vorm. 11 Uhr 5 Min. Roheisen. Mixed numbers warrants 46 Sh. — d. Matt.

Petersburg, 14. April. Weizen loko 12,00 bis —,—, Roggen loko 7,20 bis —,—, Hafer loko 5,00, Leinsaat loko 12,00 bis —,—, Hanf loko —,—, Talg loko —,—, per August —,—. — Wetter: Kalt.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 14. April. Der Kaiser nahm, wie aus Homburg v. d. H. gemeldet wird, heute Vormittag den Vortrag des Chefs des Militärkabinets, von Hahnke, entgegen und arbeitete sodann mit dem Gesandten Grafen Wolff-Metternich. Um 5 Uhr Nachmittags reiste der Kaiser nach Wiesbaden ab, von wo er am Montag nach Homburg zurückzukehren gedenkt. — Beim Kaiserpaar fand heute ein Frühstück statt, an welchem der Kultusminister Dr. Bosse, der Chef des Zivilkabinets, Dr. von Lucanus, Prof. Th. Mommsen, der Abt von Maria-Laach und die Spitzen der Homburger Behörden theilnahmen. Später unternahm die Kaiserfamilie einen Ausflug nach der Saalburg, wo die Prinzen eigenhändig Ausgrabungen machten und dabei eine Haarnadel, ein Messer und zwei Münzen fanden. Die Kaiserin äußerte sich über ihren Homburger Aufenthalt und ihre Gesundheit sehr befriedigt. — Dr. Bosse, Dr. von Lucanus und Professor Mommsen sind heute von Homburg wieder abgereist, nachdem vorher noch zwischen dem Kultusminister, Professor Mommsen und Baurath Jacobi eine Konferenz wegen des Reichs-Limesmuseums stattgefunden hatte.

— Der Kaiser von Rußland übersandte, wie der „Post" aus Kopenhagen berichtet wird, dem König von Dänemark zu dessen 80. Geburtstag durch einen besonderen Kurier eine Galauniform, die der Charge entspricht, welche der König in dem russischen Sumy'schen Regiment einnimmt. Die Kaiserin-Wittwe Dagmar von Rußland verehrte ihrem Vater ein Paar Brillant-Manschettenknöpfe, und die kronprinzlichen Kinder und Schwiegerkinder überreichten dem König eine prachtvolle silberne Blumenjardinière, auf welcher die Namen der Geber eingravirt sind.

— Die zweite größere Besichtigungsreise, welche der kaiserliche Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Generalmajor Liebert, zu Anfang des Jahres angetreten hat, ist gut verlaufen.

— Wie mehrere Abendblätter melden, ist in aller Stille die Untersuchung nach dem Urheber der Kotze-Briefe soweit gefördert worden, daß das gerichtliche Verfahren nicht ausbleiben wird. Die Affaire dürfte also noch nicht ad acta gelegt worden sein.

— Wie die „Post" gegenüber einer Aeußerung des „Figaro" mittheilt, ist ein zweiter Kollektivschritt der Mächte in Betreff des spanisch-amerikanischen Konflikts nicht beabsichtigt. Die Entscheidung über Krieg oder Frieden liege keineswegs bei den europäischen Kabinetten, sondern allein in Washington bezw. Madrid. Der „Figaro" sei also in einem argen Irrthum befangen, wenn er sage, der Friede hänge zum mindesten ebenso von dem Willen der Herrscher Europas, wie von dem Willen der erregtesten Mitglieder des amerikanischen Parlaments ab.

Wien, 14. April. Der auf der Leobener Bergakademie studirende tartarische Fürst Ameredtzibi wurde verhaftet, weil er arge Excesse verübte und dabei die Drohung ausgestoßen hatte, alle Deutschen wie die Hunde niederschießen zu wollen.

Pest, 14. April. Mehrere Blätter behaupten neuerdings, daß die Ausgleichsvorlage den beiden Parlamenten am 21. April unterbreitet werden wird.

Czernowitz, 14. April. Hier und im größten Theil der Bukowina ist ein heftiger Schneefall eingetreten. Der Verkehr in der Stadt und Umgegend wird mittelst Schlitten bewerkstelligt.

Madrid, 14. April. In Folge der aus Washington eingelaufenen Nachrichten tagt der Ministerrath permanent.

London, 14. April. Nach Washingtoner Meldungen werden die Konferenzen beider Parlamente behufs Einigung über einen gleichlautenden Text beider den Krieg proklamirenden Resolutionen nur wenige Tage dauern. Mac Kinley wird sodann den Resolutionstext an Spanien senden, und, da Spanien voraussichtlich abweisend antworten wird, soll sofort eine Flottendemonstration vor Havanna erfolgen.

Washington, 14. April. Den gestrigen wüsten Prügelscenen im Unterhause konnte nur durch energisches Eingreifen des alten Bürgerkriegsveteranen General Henderson ein Ende gemacht werden. Derselbe rief mit Donnerstimme und beschwor die Raufenden, des Ortes eingedenk zu sein und der Welt nicht ein so schändliches Schauspiel zu bieten.

Wetteraussichten für Freitag, den 15. April.

Etwas wärmer, theils heiter, theils wolkig mit leichten Regenfällen und schwachen südlichen Winden.

Wasserstand.

Am 13. April. **Elbe** bei Aussig + 1,60 Meter. — **Elbe** bei Dresden + 0,25 Meter. — **Elbe** bei Magdeburg + 3,43 Meter. — **Unstrut** bei Straußfurt + 3,00 Meter. — **Oder** bei Ratibor + 2,80 Meter. — **Oder** bei Breslau Oberpegel + 5,44 Meter, Unterpegel + 1,60 Meter. — **Oder** bei Frankfurt + 2,56 Meter. — **Weichsel** bei Brahemünde + 5,56 Meter. — **Warthe** bei Posen + 1,74 Meter. — Am 12. April: **Netze** bei Usch + 1,65 Meter.

Berliner Börse vom 14. April 1898.

Wechsel.

Amsterdam	8 Tg.	169,60
Brüssel	8 Tg.	80.80B
Skandinav. Plätze	10 Tg.	—
Kopenhagen	8 Tg.	—
London	8 Tg.	20,515
"	3 Mt.	20,32
Madrid	14 Tg.	56,25
New-York	vista	4,235
Paris	8 Tg.	81,
"	2 Mt.	80,75
Wien	8 Tg.	169,75
"	2 Mt.	169,G
Schweizer Plätze	8 Tg.	80,60G
Italien. Plätze	10 Tg.	76,05
Petersburg	8 Tg.	216,15
"	3 Mt.	—,
Warschau	8 Tg.	216,20

Bank-Disconto 4 (Lombard 5.)

Geldsorten.

Sovereigns	20,44G
20 Frcs.-Stücke	16,245
Gold-Dollars	4,195G
Imperials	—
Amerikan. Noten	4,2175G
Belgische "	80,75G
Englische "	20,50G
Französische "	81,10
Holländische "	169,50
Oesterr. "	169,90
Russische "	216,40
Zoll-Coupons	324,25

Deutsche Anleihen.

Dtsch. Reichs-Anl. conv.	3½	103,40G
" "	3½	103,50B
" "	3	96,60
Preuss. Cons. Anl. conv.	3½	103,40G
" " "	3½	103,40G
" " "	3	97,75
Staats-Schuld-Scheine	3½	99,90G
Aachener Stadt-Anl.	3½	—
Altonaer "	3½	100,20G
Barmer "	3½	99,90
Berliner "	3½	100,75G
Bonner "	3	—
Breslauer "	3½	—
Bromberger "	3½	—
Casseler "	3½	—
Crefelder "	3½	—
Darmstädter "	3½	—
Dessauer "	4	—
" "	3½	102G
Dortmunder "	3½	—
Dresdner "	3½	—
Düsseldorfer "	3½	—
Duisburger "	3½	—
Elberfelder "	3½	99,90
Erfurter "	3½	—
Essener "	3½	—
Halberstädt. " 1897	3½	—
Hallesche " 1886	3½	—
Hann. Prov.-Obl.	3	—
" Stadt-Anl.	3½	—
Hildesheimer St.-Anl.	3½	—
Kieler "	3½	—
Kölner "	3½	—
Königsberger "	3½	99,90
Landsberger "	3½	100,10
Liegnitzer "	3½	—
Lübecker "	3	94,50 B
Magdeburger "	3½	100,50G
Mainzer "	4	101,50

Mainzer St.-Anl.	3½	—
Ostpreuss. Prov.-Obl.	3½	99,90B
Pommersche "	3½	—
Posener "	3½	—
" "	3	—
Posener Stadt-Anl.	3½	100,10G
Potsdamer "	4	—
Rheinprov.-Obl.	4	—
" "	3½	101,25G
" "	3	95,30G
Rostocker Stadt-Anl.	3½	—
Stargardter "	3½	—
Stettiner "	3½	—
Stralsunder "	4	—
Thorner "	3½	—
Westfäl. Prov.-Anl.	3	94,90G
" "	3½	—
Westpr. "	3½	100,30G
Berliner Pfandbriefe	5	119,50
" "	4½	115,50
" "	4	112,50G
" "	3½	104,10
Landsch. Centr. Pfdbr.	4	—
" " "	3½	100,90B
" " "	3	92,30B
Kur- u. Neumärk. "	3½	100,75G
" " "	4	—
Ostpreussische "	3½	100,30
" "	3	91,70
Pommersche "	3½	100,40B
" "	3	92,10
Posensche "	4	—
" "	3½	100,20
" "	3	91,80G
Sächsische "	4	105 G
" "	3½	100,50B
" "	3	91,80B
Schlesische "	3½	—,
" "	4	—
" "	3	91,75G
Schlesw.-Holst. "	4	105,
" "	3½	100,30G
" "	3	91,80
Westfälische "	4	102,10G
" "	3½	—,
" "	3	91,60
Westpr. rittsch. "	3½	101,25
" " "	3	92,70G
Hannöv. Rentenbriefe	4	103,90G
" "	3½	—
Hessen-Nass. "	4	103,80G
" "	3½	—
Kur- u. Neum. "	4	103,70G
" "	3½	100,70B
Pommersche "	4	103,70B
" "	3½	100,30G
Posensche "	4	103,70B
" "	3½	—
Preussische "	4	103,80G
" "	3½	100,30B
Rhein. u. Westph. "	4	103,80G
" "	3½	100,40G
Sächsische "	4	103,70G
Schlesische "	4	—
" "	3½	—
Schlesw.-Holst. "	4	103,60 G
" "	3½	—
Bayer. Eisenb.-Obl.	3	95,60
Bremer Anl.	3	—,
Hamburg. Staats-Rente	3½	106,50 G
" Staats-Anl. 1886	3	94,10
Lübecker "	3	—
Meckl. Eisenb. Schuldv.	3½	—
Sächs. Staats-A. v. 1869	3½	101,25B
" Staats-Rente	3	94,75
" landw. Pfdbrf.	3½	100,10

Deutsche Loospapiere.

Augsburger 7 Fl.	—	23,B
Bad. Präm.-Anl.	4	145,30
Bayer. "	4	162,10
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	113,30
Cöln-Mind. Präm.	3½	138,25
Hamburger 50 Thlr.-L.	3	133,80G
Lübecker "	3½	130,50G
Meininger 7 Guld.-L.	—	23,G
Oldenburger 40 Thlr.-L.	3	131,10

Ausländische Anleihen.

Argentin. Anl.	fco.	77,25
" innere	"	65,50G
Buenos-Aires	"	—,
Bulg.Gld.-Hp.-A.	6	93,50
Chilen. Gld.-Anl.	4½	83,25
Chinesische "	5½	102,10
" "	6	108,10
" "	5	99,25
Finnländ.Loose	—	56,90
Freibg.15Frcs.-L	—	26,60
Griechen	fco.	39,50G
" Mon.	fco.	44,10
Italien. Rente	4	92,25
" " neue	4	92,10B
Mailnd.10Lire-L.	—	13,25
Mexican. Anl.	6	98,10
Oestr. Gld-Rente	4	103,G
" Papier- "	4⅕	—,
" Silber "	4⅕	101,75
" 250Fl.L.1854	3,2	—,
" Credit- "	—	351,
" 1860er L.	4	148,G
" 1864er L.	—	332,10G
Poln. Pfdbrf.	4½	101,25
Portugiesen	fco.	30,70
"Tab.-Mon.-A.	4½	—,
Rumän. Anl.	5	101,50G
" "	4	94,30
Russ. cns. A.1880	4	102,50
" Gold-" 1884	5	—,
" " " 1896	3	—,
" Staatsr.	4	100,90
" Pr.-Anl. 1864	5	286,
" " " 1866	5	—,
" Boden-Crdt.	5	122,60G
" " gar.	4½	101,20
Schwed.StA.1880	3½	—,
Serb. Gd.-Pfdbr.	5	93,30
" amort. St.	4	59,25
Türk. Admin.	5	97,
" 400Frcs.-L.	—	113,90
Ung. Gold-R.	4	102,40
" Kronen-R.	4	—,
" Staats-R.	3½	—,
" Loose	—	—,

Hypotheken-Pfandbriefe.

Anhalt-Dess.	4	100,40G
" "	3½	101G
Br.-Hannov.	3½	98,40 G
" "	4	100,80G
Danziger	3½	—
"	4	
Dt. Gr.C.Pr. Pf I.	3½	126,50B
" " " " II	3½	114.10
" " Pfndb.	3½	102,50
" " "	4	100,50G
Dt. Grdsch. Obl.	4	100,20
Deut. Hp.-B.-Pfd.	5	112,30G
" "	4	100,30
Dresdn. Hyp.-O.	3½	—
Frkf. Hp.-Pfbrf.	4	100,75B
Hamb. H.-Pf. alte	4	100,G
" " "	3½	98,
Hannöv. Bdcrd.	3¾	101,75 G
Leipz. Hyp.-Bk.	3½	101,G
" "	4	104,25G
Mckl. Hyp.-Pfdb.	4½	—
Mckl.Str. H.B.Pf.	4	104,25
Meining. Hyp.Pf.	3½	97,80
" Präm.-Pf.	4	135,75B
Mtteld.Bdcrd.Pf.	3½	99,70 G
Nord. Gr. H.P. III	4	100,10 G
Pomm. Hyp.-Br.	4	100,50
Pr. B.-C.-Pfd.	5	113,50G
" "	4½	116,20G
" "	4	100,G
Pr. Ctr.-B.-Pf.	3½	98,10
" "	4	100,80
Pr. Hyp.-A.-B.	4	100,20
Pr. Pfandbr.-Bk.	3½	99
Rhn. Hyp. Pfdb.	4	101,20G
Rhein-Wstf. Bcr.	4	103,10G
Sächs. Bdcr.-Pf.	3½	101,40G

Schles. Boden	5	—
" " rz.110	4½	—
" "	4	100,70 G
Stett. N. Hyp.	4½	85,
" "	4	84,
" "	3½	77,60G
Wstd. Bd. C.-	4	103,30 G

Deutsche Eisenb.Act.

Aach.-Mastricht	114,80
Altd.-Colbg.	118,80
Braun.Lnd.	119,75
Brölthaler	100,90
Crefelder	115,50G
Dortm. G. Ensch	184,20
Eutin-Lübeck	59,90
Frkf.Gütb.	103,
Hlbst.-Blkburg.	152,75
Königsb. Cranz	156,75
Lüb.-Büchen	173,
Marienb.Mlaw.	82,
Ostpr.Südbahn	90,G

Deutsche Eis.-St.-Pr.

Altd.-Colberg	—,
Brsl.Warschau	94,60
Dortm.-G.Ensch	—,
Marienb. Mlaw.	119,75
Ostpr. Südbahn.	117,60

Deutsche Klein- und Strassen-Bahn-Act.

Aach. Kleinb.	147,50G
Allg.Deut.Klnb.	145,75B
" Loc. u. Strb.	218,
Barmen-Elberf.	254,30 G
Boch.-Gels Strb.	175,70
Bresl. Elctr. Str.	210,75G
" Strass.-Bhn.	294,75
Crf.-Uerd. Loc.	169,50 G
Dresdn. Str.-B.	227,25
Electr. Hochb.	127,B
Gr.Berl.Pferdb.	470,
Hamb.-Altona.	—
Hamburg. St.-B.	204,
Magdeburger "	262,50B
Potsdamer "	106,40
Stettiner "	174,75

Ausl. Eisenb-Werthe

Kasch.-Oderbg.	96G
Oest. Ung. St.	—,
" Nrdwestb.	—,
" " B. Elbth.	—,
Südöst.(Lb.)	32,20
Warsch.-Wien	400,50B
Amst.-Rotterd.	—,
Canad.-Pacific	77,50
Gotthardbahn	—,
Ital.Merid.	132,90
" Mittelmeer	95,25
Jura-Simplon	81,90
Lütt.-Limburg	47,70G
Lux.Pr.Henry	109,40
N.-Pacific	58,30
Schw Central	—,
" Nordost	99,80
" Unionbahn	74,20
Transvaalbahn	190,10

Deutsche Eisenb.-Obl.

Altdamm-Colb.	—
Bergisch-Märk.	99,90G
Brnsch. Lndes.I.	—,
Drtm.-Gr. Ensch.	—,
Halb.-Blankenb.	100,25G
Lüb.-Büch. gar.	—
Mgdb.-Wittenb.	94,20G
MainzLudwigsh.	—,
Starg.-Küstr. 4%	—,
" 3½%	99,40G

Ausländ. Eisenb.-Obl.

Dux Bdb.Gld.Pr.	—
Kasch.-Odbg. G.	—
Kronpr.-Rdlfsb.	—
Oest.-Ung. Stb.	94,
Südöst.B.(Lomb)	77,80G
Gr. Russ. Eis.Gs.	—,
Ivang.-Dombrow	—
Kosl.Woron. Ob.	101,30B
K.-Chark.-As.(O)	101,40B
Kursk-Kiew	101,80
Mosco-Kursk	—
Mosco-Rjäsan	—
Mosco-Smolensk	102,20
Rjäsan-Koslow	102,B
Rybinsk	102,20G
Süd-Westbahn	—,
Transkaukas	93,75
Warsch.-Wien	—
Centr.-Pac.	85,
North.-Pac. 4%	91,50
" 3%	58,25
Gotthardbahn	100,80 G
Oeste de Minas	68,
Port.Eisb.-Obl.	60,10

Schiffahrts-Actien.

Bresl. Rhederei	150, G
Chines. Küstenf.	83,75G
Ham Am. Packet	111,90
Hansa, Dmpfsch.	124,40
Kette, D. Elbsch.	73,25G
Norddeut. Lloyd	114,75
Schles. Dpf.-Co.	94,50G
Stettin. Dpf.-Co.	97,50
Veloce. Ital. Dpf.	73.60

Bank-Actien.

Aach. Disc.-Ges.	142.50
B. f. Rheinl. u.W.	124,75
Barmer Bank-V.	141,40
Berg.-Märk.Elbf.	163,50
Berliner Bank	117,30
Berl.-Hand.-Ges.	160,
Braunschw. Bk.	116,50
" Credit	113,
" Hypoth.	142,
Breslauer Disct.	122.80
" Wechslerbk.	111,70
Chemnitz-Bk.-V.	117,50G
Coburger Credit	101,50
Danz. Privatbk.	139,25
Darmstädter Bk.	158,90
" Zettelb.	104,10G
Dessau. Landsb.	145,50
Deutsche Bank	19890
" Eff. u. W.	123,75
" Genosssch.	118.20
" Nationalbk.	126,25
Disconto-Comm.	197,
Dortm. Bank-V.	129,25
Dresd. Bank	158,
" Bank-Ver.	125,40
Elberf.Bank-Ver	128,20G
Essener Credit	144,60
Goth.Grundcred.	128,40
" Privatbank	133,50
Hamb. Comm.-B.	137,
" Hyp.-Bank.	160,
" Wechslerb.	130,25G
Hannoversche	132,75
Hildesheim. Bk.	140,80G
Köln.Wechslerb	108,90
Königsbrg. V.-B.	114,
Leipziger Bank	198,50
" Credit	208,80G
" Crd. u. Sp.	121,60
Lüb. Comm.-Bk.	—
Magdeb. Bnk-V.	114, B
" Privatb.	111, B
Maklerbank	108,
Mecklenb. Bk.40	114 B
" Hypothek.	185,G
" Str.Hp.B.	142,10G
Mein. Hyp.-B. 70	135,

Mitteld. Bodcr.A.	112,90
" Cred.-Bk.	118,30
National-Bk.f.D.	145,10
Nordd.Credit.-A.	122,30
" Grundcr.	101,60G
Oestr.Credit	220,75
Old. Sp. u. Leihb.	—,
Osnabrücker	152. G
Ostdeutsche Bk.	122,75
Peters&Co.Kref.	129,40
Pfälzische Bank	144,50G
Pom.Hyp.Vrs.-A.	153,60
Posener Provinz	116,10G
Pr. Bodencr.-Bk.	141,90B
Pr. Centr.-Bod.	170,50
Reichsbank	160,50
Rhein. Hyp.-Bk.	—
Rh.-West.Bodcr.	125,50
Rostocker	83,80G
Sächsische	132, G
A.Schaaffh.B.-V.	150,
Schles. Bank-V.	145,60
Westdeutsch.Bk	131,10G
Westd. Bodencr.	117,50G
Westphäl. Bank	126,B

Industrie-Actien.

Brauereien.

Berl.Unionsb.	131,60G
Bockbrauerei	188,
Böhm.Brauh.	247,10
Friedrichshain	141,10
Königstadt	132,50
Moabit	114,50G
Patzenhofer	245,25
Pfefferberg	235,75G
Schönebrg. Sch.	211,
Schultheiss	282,
Spand. Berg	148,G
Bochumer	—
Dessau. Feld.	128,50G
Dortmunder	—
" Löwen	254,75B
" Union	330B
Düssd. (Höfel)	181,75G
Frkf. Hennig.	149,B
Lpz. Riebeck	207,25G
Lindener	380,B
Pos. Hugger	131,25G
Accumulator-F.	182,75G
Actges. f.Anilinf.	247,25
Alfeld-Gronau	143,
Allg.Berl.Omnib	206,
Allg. Electric.-G.	276,
Alum.-Ind. 50%	163,80
Anglo-Ct.-Guano	73,50
Anhalt. Kohlenw	113,75G
Aplerbck. Steink	127,60
Arenberg Bergb.	760,50G
Berl. Electric.W.	299,75
" Packetfahrt	288,
BerzeliusBergw.	123,75G
Bielefeld.Masch.	365,75
Bismarckhütte	204,80
Boch. Bgw.Vz.C.	91,75
" Gussstahl	206,25
Bonifacius	130,
Braunsch. Kohl.	134,G
" " St.-Pr.	148,25
" Jute-Spin.	187,10G
" Masch.	239,
Bredow.Zuckerf.	64,75G
Bresl. Oelfabrik	94,60
" Sprit-Fab.	154,90
" Wagb. Linke	271,
" " Vorzug	108,25G
Butzke&Co. Met.	153,50
Cassel. Federst.	207,25 G
" Trebertrock.	460,
Charltb. Wasser	347,
Chem. F.Buckau	91,25
" Fab.Milch	143,40
Chemn. Bauges.	116,75G

Chemn. Werkzg.	177,10
Concordia Brgb.	248,
Consold.Schalke	267,
Courl, Bergwerk	145,75B
Cröllw. Papierf.	301,
Dannenbaum	122,
Danzig.Oelmühl.	96,50G
" " St.-Pr.	102,20
Dessauer Gas	214,50
Deut. Gas-Glühl.	650,
" Metallpatron	342,
" Spiegelglas	135,75
Donnersm.Hütte	158,75
Dortm. Union C.	96,70
Dresd. Bau-Ges.	249,75
Düsseld. Cham.	—
" Draht	75,
" Kammg.	95,25G
" Eisbd.(Wag)	261,50
Dynamit Trust	184,60
Egest. Salze	139,25G
Elberf. Farbenf.	345,75
Elektr. Kummer	204,
" Liegnitz	119,50G
Eschweiler Berg	203,30
FlötherMasch	139,75G
Fraustädt.Zuckf.	96,75G
Gelsenkirchen	177,50
" Gussstahl	168,30
Georg Marienh.	114,
" " St.-Pr.	122,
Ges. f. electr.Unt.	166,60
Gladbach. Spinn	190,
Glauziger Zuckf.	117,50G
Görl. Eisenbbed.	272,25
" Masch. conv.	193,60
Hagener Gussst.	126,
Hall. Maschinen	478,B
Hambg.Elec.-W.	172,90G
Hannov.BauSt.P	105,50G
" Immobilien	122,50
" Msch. St.	284,25
Harkort Br. conv.	132,50
" St.-Pr.	152,25
" BergSt.-Pr.	162,G
Harpener Bergb.	177,50
Hartm. Maschf.	189,25
Harzer St.-Pr.-A.	55,10
Helios Elec.-Ges.	190,25G
Hengstenb.Msch	143,
Herbrand Wagg.	163,75
Hibernia Brg.-G.	187,30
HildebrandMühl	196,10G
Hirschb.Led.	153,
" Masch.	131,10 G
Höchster Farbw	428,
Hörderhütte A.	131,G
Hösch, Eis. u. St.	176,75B
HoffmannStärke	173,
Hofmann Wagg.	235,25
Howaldt-Werke.	150,
Kaliw., Aschersl.	148,
Kapler Maschin.	126,60
Kattowitzer	176,60
KöhlmannStärk.	270G
Kölner Bergwrk.	234,
" Electr.-Anl.	124,50
" MüsenBgw.	43,60 G
König Wilh. cnv.	219,B
" St.-Pr.	271,50G
Königsb. M. Vrs.	90,60
" Walzmühle	117,50B
Körbisdf.Zucker	114,50G
Lauchhammer	147,50G
" conv.	168,75 G
Laurahütte	182,60
Leipz. Gummiw.	141,50
L. Löwe & Co.	448,75
Louise Tiefb. cv.	69,
" St.-Pr.	102,75
Magdb. Allg.Gas	126,80G
" Baubank	71,25 G
" Bergwerk	419,B
" St.-Pr.	—
Marie, cons. Bgw.	112,75B
Marienh.-Kotzn.	85,25G
Maschin.Kappel	229,80
" Strube.	107,50G

MassenerBergb	127,80
Mech.Web.Lind.	153,50G
" Zittau	156,60B
Mechernich.Brg	1540
Menden & Schw.	93,50
Nähmasch.Koch	—
Neufeldt.Metllw.	—
Norddeut. Eisw.	103,
" Gummi	126,25G
Nordstern Kohle	192,
Oberschl. Cham.	158,90
" Eisenb.-Bedf.	102,75
" E.-Ind.	125,50
" Kokswerke	167,
" Portl.-Cement	160,
Oldenbg.Eisenh,	58,25
Oppeln. Portl.-C.	165,75
Osnabrck. Kupf.	111,75B
Pauksch, Masch	122,
Phönix Bergwk.	181,50
Pluto, Steinkohl.	288,50
Posener Spritf.	154,50
Ravensbg. Spin.	124,25G
Redenh. Lit.A.	83,75
Rhein-Nassau	138,G
" Metallw.	213,30
" Stahlwrk.	205,
" Industrie	198,25
Riebeck Montan	198,
Rositz. Braunk.	193,50 G
" Zucker-F.	176,25
Sächs. Guss.Dhl.	277,70
" Kammg.V.-A.	84,G
" Nähfaden cv.	106,25G
" Webstuhl-Fb.	218,
SchalkerGruben	296,25G
Schering Chm.F.	197,25G
Schles. Brg.Zink	239,60
" Gasgesellsch.	149,80G
" Portl. Cem.	220,50
" Kohlenwerke	36,50
" Lein.Kramsta	151,75
Schriftg. (Huck)	147,50
Schuckert Elect.	256,
Schulz-Knaudt	188,B
Siemens, Glash.	230,
Stett. Brod. Port.	173,
" Cham.	463,
" Electr.-W.	170,30
" Vulkan B.	190,75
" " St.-Pr.	194,60
Stoewer, Nähm.	192,
Stolberger Zink	71,60
" St.-Pr.	141,50
Strals. Spielk.	129,25 G
Thürng. Salinen	69,75
Tuchf. Aachen	82,10G
Union. Chem.Fb.	124,60
Ver. Köln-Rottw.	234,60
Victoria Fahrrad	230,10
Voigt & Winde	120,G
Vorwärts Spinn.	116,50G
Vulcan, Duisb.cv	175,50G
Warstein. Grub.	127, G
WasserwGelenk	289,
Westeregl. Alcal	182,75G
Westph. Draht-I.	140,90
" Stahlw.	205,50
" UnionSt.-Pr.	180,
WittenerGussst.	183,
Zellstoff Waldh.	256,B

Polizei-Verordnung,

betreffend den Gewerbebetrieb der Personenbeförderung auf in- und ausländischen Dampfschiffen und auf Schiffsfahrzeugen, welche durch Petroleummotore, elektrische Motore oder andere gleichartige Triebwerke fortbewegt werden.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausschluß des Peenestromes und des Peeneflusses, jedoch mit Einschluß der Wieck (Crumminer Wieck) und des Achterwassers hiermit Folgendes:

§ 1.

Unternehmungen von Fahrten, deren Zweck die gewerbsmäßige Beförderung von Personen gegen Entgeld ist, sowie von Fahrten, welche von Vereinigungen mehrerer Personen für gemeinschaftliche Rechnung veranstaltet werden, unterliegen den nachstehenden Bestimmungen, sofern sie auf in- und ausländischen Dampfschiffen und auf Schiffsfahrzeugen, welche durch Petroleummotore, elektrische Motore oder andere mechanische Triebwerke fortbewegt werden, ausgeführt werden.

Wenn im Nachstehenden von „Rhedern", „Schiffsführern", „Schiffen", „Fahrzeugen" ohne weiteren Zusatz gesprochen wird, so geschieht das mit Bezug auf die Fahrzeuge vorgenannter Art, welche den genannten Unternehmungen dienen.

§ 2.

Die Rheder und die Schiffsführer sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Beginn des Unternehmens und demnächst vor dem Beginne der Schifffahrt in jedem Jahre für jedes Schiff mit einem Ausweise über die Erlaubniß zur Personenbeförderung zu versehen.

Dieser Ausweis wird für die Schiffe mit dem Heimathshafen Stettin durch die Königliche Polizei-Direktion in Stettin, für die Schiffe mit dem Heimathshafen Swinemünde durch den Königlichen Schifffahrts-Direktor in Swinemünde ausgestellt. Für die übrigen Schiffe bestimmt auf Antrag des Rheders der Regierungs-Präsident diejenige Behörde, welche den Ausweis zu ertheilen hat. (Vergl. § 18.)

Der Ausweis wird für jedes Schiff nach dessen vorheriger Untersuchung (§ 4) und Vermessung (§ 5) einzeln ausgestellt und hat sich zugleich darüber auszusprechen:

1. für welche Gewässer die Erlaubniß zur Personenbeförderung ertheilt wird, insbesondere ob diese
   a) auf die Binnengewässer mit Ausschluß des Haffs oder
   b) auf die Binnengewässer mit Einschluß des Haffs oder
   c) auf gewisse Haff- und Seefahrten beschränkt ist;
2. welche Zahl von Personen mit dem Schiffe höchstens befördert werden darf.

§ 3.

Der Ausweis über die Erlaubniß zur Personenbeförderung oder ein beglaubigtes Duplikat desselben ist an Bord des Schiffes zur jederzeitigen Einsicht der Hafen- und Polizeibeamten aufzubewahren.

Auf den regelmäßig verkehrenden Tour- und Vergnügungsdampfern ist außerdem die in dem Ausweise enthaltene höchste zu befördernde Anzahl von Personen in deutlichen unverwischbaren etwa 5 cm hohen Buchstaben und Zahlen an einer in die Augen fallenden Stelle an Bord des Schiffes anzubringen.

Eine größere Anzahl von Personen, als nach dem Ausweise zulässig ist, darf nicht an Bord genommen werden.

Bei Fahrten auf den Flüssen und auf dem Haff werden Kinder, sofern sie nicht auf dem Arme getragen werden, den erwachsenen Personen gleich gerechnet, bei Fahrten auf der See gelten zwei Kinder unter 12 Jahren gleich einer Person.

Wird der zur Unterbringung von Personen bestimmte Raum theilweise zur Unterbringung von Vieh oder Ladung benutzt, so ist für jeden halben Quadratmeter so beanspruchten Raumes eine Person in Abzug zu bringen.

Vieh und Ladung sind so unterzubringen bezw. durch Schutzwehren ꝛc. abzusperren, daß hierdurch für die Fahrgäste keinerlei Gefahr oder Belästigung entstehen kann.

Das Aufbringen von Vieh und Ladung muß möglichst vor der Aufnahme, das Abbringen thunlichst nach Absetzen der Passagiere, jedenfalls aber so erfolgen, daß diese hierdurch nicht belästigt werden.

§ 4.

Jedes Schiff unterliegt, zunächst vor Ausstellung des Ausweises (§ 2) und später, so oft es die mit der Ausstellung dieses Ausweises betraute Behörde (§ 2 Absatz 2) für erforderlich erachtet, einer Untersuchung hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffsgefäßes, der Auswässerung und der wichtigeren Theile des Fahrzeuges, insbesondere der Maschine, der Kessel und der Ausrüstung.

Ergeben diese Untersuchungen Mängel und Veranlassung zu Besorgnissen, so ist die vorgenannte Behörde befugt, bis zur Abstellung der Mängel die Beförderung von Personen mit diesem Fahrzeuge nur bedingt zu gestatten oder zu untersagen oder auch das Schiff ganz außer Fahrt zu setzen.

§ 5.

Die Feststellung der Höchstzahl von Personen, welche mit einem Schiffe befördert werden dürfen, erfolgt durch dessen Vermessung Seitens eines Sachverständigen unter Aufsicht der mit der Ausstellung des Ausweises betrauten Behörde (§ 2 Absatz 2).

Eine Neuvermessung ist erforderlich, sobald auf dem Schiffe Auf- oder Umbauten oder sonstige Aenderungen vorgenommen sind, welche die vermessene Fläche beeinflussen. Rheder und Schiffsführer sind verpflichtet, von dem Eintritte solcher Aenderungen Anzeige zu erstatten und die Neuvermessung zu beantragen.

§ 6.

In jedem Jahre, spätestens acht Tage vor Beginn des Unternehmens oder vor Anfang des jährlichen Geschäftsbetriebes mit dem betreffenden Schiffe, außerdem auch später, so oft ein Wechsel der nachbenannten Personen stattfindet, haben die Rheder schriftlich der im § 2 Absatz 2 bezeichneten Behörde den Schiffsführer und den leitenden Maschinisten, und, sofern das Schiff nicht von der Mitführung eines Stellvertreters des Schiffsführers befreit ist, auch den Stellvertreter des Schiffsführers (Steuermann) namhaft zu machen.

Befreit von der Mitnahme eines Stellvertreters des Schiffsführers sind, jedoch nur für Fahrten auf den Binnengewässern mit Ausschluß des Haffs, alle diejenigen Schiffe, deren gewöhnliche Fahrtdauer den Zeitraum von einer Stunde nicht übersteigt.

Außerdem können Motorboote von der Mitnahme eines Stellvertreters auch für die Fahrten in Haff und See befreit werden.

Sofern die Schiffe Seefahrten ausführen, kommen für ihre Besatzung mit Schiffern und Maschinisten die Bestimmungen der Bekanntmachungen, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 6. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 395) und betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis ꝛc. der Maschinisten auf Seedampfern der Deutschen Handelsflotte vom 26. Juli 1891 (R.-G.-Bl. S. 359) zur Anwendung.

In allen übrigen Fällen haben die Schiffsführer, der leitende Maschinist und der Stellvertreter des Schiffsführers ihre Befähigung durch anderweite Zeugnisse nachzuweisen.

Die Behörde (§ 2 Absatz 2) ist befugt, auf die Entfernung von Führern, deren Stellvertretern und leitenden Maschinisten, deren Unfähigkeit sich herausgestellt hat, zu dringen, und bis dahin, daß diesem Verlangen nachgekommen ist und zuverlässige, befähigte Persönlichkeiten angenommen sind, die Fahrten zu verhindern.

§ 7.

Der Schiffsführer darf während der ganzen Dauer der Fahrt seinen Posten auf der Kommandobrücke nur verlassen, wenn er die Führung des Schiffes seinem **polizeilich zugelassenen Vertreter** übergeben hat und dieser bereits auf der Kommandobrücke anwesend ist.

Ist das Schiff von der Mitnahme eines Stellvertreters des Schiffsführers befreit (§ 6 Absatz 2), so hat der Schiffsführer während der ganzen Fahrt die Leitung des Schiffes in Händen zu behalten, sich stets auf der Kommandobrücke aufzuhalten, und darf er keine Verrichtungen vornehmen, durch welche seine Aufmerksamkeit von der Schiffsleitung abgelenkt werden könnte, insbesondere darf er sich während der Fahrt nicht mit der Einsammlung von Geldern oder der Prüfung der Fahrkarten befassen.

§ 8.

Die für die Benutzung der Passagiere bestimmten Decks müssen mit einer starken Einfriedigung von mindestens 85 cm Höhe, von der Oberkante des Decks aus gemessen, versehen sein.

Besteht die Einfriedigung aus Stützen, welche unter einander durch Stangen oder Ketten verbunden sind, so darf die Entfernung der Stützen von einander 1 m nicht überschreiten. Dieselben müssen mindestens am oberen Ende und in halber Höhe mit Verbindungsstangen oder Ketten versehen sein.

Eingänge zu den Ladungs-, Maschinen- und Kesselräumen und die Treppenzugänge müssen sicher eingefriedigt oder in anderer Weise mit einem Schutz gegen das Hineinfallen versehen sein.

§ 9.

Die Stellung der Steuervorrichtung muß eine derartige sein, daß die sie bedienende Person einen freien Umblick nach vorn und nach beiden Seiten hat.

§ 10.

Jedes Schiff muß die in der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See vom 9. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 203) vorgeschriebenen Lichter und Nebelsignalvorrichtungen führen.

Erstrecken sich die Fahrten bis in See, so ist die Verordnung vom 9. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 203) auch bezüglich der hierin vorgeschriebenen Mitführung der Signalvorrichtungen und Abgabe von Signalen maßgebend und zu beachten.

§ 11.

Jedes Schiff muß mindestens einen der Größe des Schiffes entsprechenden Anker mit dazu gehöriger Kette, von einer dem zu befahrenden Fahrwasser entsprechenden Länge und mit allem sonstigen Zubehör an Bord haben.

Erstrecken sich die Fahrten bis in See, so sind bezüglich der Ankerführung die Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft zu beachten.

§ 12.

Jedes Dampfschiff muß bei Fahrten auf dem Haff mit seinen Ausbuchtungen und auf See

1. eine Druckpumpe als Spritze auf Deck oder einen Spritzenschlauch haben, welcher mit der Dampfmaschine betrieben werden kann; diese Vorrichtungen müssen derartig sein, daß sie in allen Theilen des Schiffes gebraucht werden können.
2. einen guten, durch sachverständige Personen adjustirten Steuer-Kompaß an Bord haben.

§ 13.

Jedes zur Beförderung von Personen benutzte Schiff muß mit einer Landungsbrücke von einer den Verhältnissen des Schiffes entsprechenden Länge und von einer den Pforten des Schiffes entsprechenden, jedoch mindestens 1 m betragenden Breite versehen sein. Auch muß die Landungsbrücke auf beiden Seiten eiserne oder mit Eisen beschlagene Geländer von mindestens 1 m Höhe haben, welche in halber Höhe mit einer eisernen Verbindungsstange oder Kette zu versehen sind.

Kleineren Fahrzeugen können durch die im § 2 Absatz 2 genannte Behörde Erleichterungen oder Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen zugestanden werden.

§ 14.

Jedes Schiff hat auf Fahrten, auf welchen Personen befördert werden, folgende Sicherheitsvorrichtungen mitzuführen, und zwar:

1. bei Fahrten, welche nur auf Binnenseeen und Flüssen oder in deren Bereich gelegenen Flußarmen, Kanälen, und fahrbaren Gräben stattfinden, mit Ausschluß der zu 2 genannten Gewässer, zwei Rettungsringe (Rettungskränze, Rettungsbojen) und außerdem noch ein gutes Boot von mindestens 3 cbm Rauminhalt. Von der Verpflichtung der Mitnahme des Bootes kann die Behörde (§ 2 Absatz 2) auf Antrag entbinden;
2. bei Fahrten auf dem Großen und Kleinen Haff, dem Achterwasser, der Wieck und in See:
   a) für je hundert Personen, welche auf Grund der amtlichen Vermessung befördert werden dürfen, zwei Rettungsringe (Rettungskränze, Rettungsbojen);
   b) für jede auf Grund der amtlichen Vermessung zu befördernde Person je eine Schwimmweste (Rettungsgürtel);
   c) für die ersten Hundert auf Grund der amtlichen Vermessung zu befördernden Personen ein oder mehrere Böte mit zusammen 6 cbm und für jedes weitere angefangene Hundert ein Boot mit weiteren 4 cbm Raumgehalt, jedoch kann die Behörde (§ 2 Abs. 2) Erleichterungen gegenüber dieser Vorschrift über den Raumgehalt der mitzuführenden Boote zulassen.

Die Rettungsgeräthe müssen auf dem Schiff, zweckmäßig vertheilt, an leicht zugänglichen Stellen aufbewahrt werden.

Die Rettungsringe müssen von weißer oder rother Farbe und von mindestens 8 Kilogramm Tragfähigkeit sein.

Die Schwimmwesten sind in leicht zu öffnenden Behältern hauptsächlich auf dem Oberdeck unterzubringen, welche durch Schilder mit der Aufschrift „Schwimmwesten" kenntlich zu machen sind.

Die Böte sind fertig zum Aussetzen in Davits zu hängen und mit den nöthigen Riemen, Ruderklampen, zwei Haken und Steuer zu versehen.

§ 15.

Geschleppte Fahrzeuge dürfen zur Beförderung von Personen nicht benutzt werden.

§ 16.

Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- bezw. Ankunftszeit unterhalten wollen, haben jährlich gleichzeitig mit dem Antrage auf Ausstellung des Erlaubnißausweises zur Personenbeförderung der im § 2 Absatz 2 bezeichneten Behörde den Fahrplan zur Genehmigung bezüglich der Abgangszeiten und Ankunftszeiten von und an den Anlegestellen ihrer ganzen Tour einzureichen, sowie den genehmigten Fahrplan durch die Zeitung bekannt zu machen und an den ihnen von der Behörde zu bezeichnenden Stellen durch Aushang zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die vorgenannte Behörde kann auch während der Schifffahrtsperiode eine Aenderung des Fahrplanes anordnen.

Aus dem Fahrplan müssen die Abgangs- und Ankunftszeiten für den Abgangs- und Ankunftsort und für jede Anlegestelle, welche der Dampfer auf der Tour regelmäßig berührt, sowie die Fahrpreise ersichtlich sein.

Höhere Fahrpreise als in dem Fahrplane angegeben sind, dürfen nicht gefordert werden.

Die Unternehmer und die Schiffsführer sind verpflichtet, die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten, soweit nicht Eisenbahn-, Post- und Dampferanschlüsse oder unabwendbare Naturereignisse eine Abweichung bedingen, einzuhalten.

Andere Abweichungen dürfen nur ganz ausnahmsweise mit schriftlicher Erlaubniß der Hafenpolizeibehörde stattfinden.

Von der Verpflichtung zum Anlegen an den Zwischenstationen sind außerdem diejenigen Fahrzeuge entbunden, welche bereits mit Personen und Gütern voll belastet sind und daher an jenen Stationen weder Personen noch Güter aufnehmen dürfen.

Einschiebungen von Dampfern ꝛc. im Interesse des Verkehrs sind ausnahmsweise in unvorhergesehenen Bedarfsfällen gestattet. Solche Dampfer unterliegen im vollen Umfange den Bestimmungen dieser Verordnung, nur sind sie von der Verpflichtung zum Anlegen an allen Anlegestellen der betreffenden Tour entbunden.

Sind die Unternehmer ausnahmsweise genöthigt, Fahrten ausfallen zu lassen, so haben sie oder die Schiffsführer dies rechtzeitig zur Kenntniß der Polizeibehörden des Abgangsortes und, soweit dies möglich ist, aller auf dem Kurs berührten Punkte, auf denen angehalten zu werden pflegt, sowie auch zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Von Sonderfahrten ist rechtzeitig vor dem Beginne der Hafenpolizeibehörde bezw. Ortspolizeibehörde aller derjenigen Orte, an welchen angelegt werden soll, Anzeige zu machen. Den Anweisungen bezüglich des Anlegeplatzes und der Abfahrzeit von dem betreffenden Orte ist Folge zu leisten.

Seefrachtdampfer, welche bei ihren Fahrten über See neben Gütern auch Personen in ganz geringer Anzahl befördern, können von der Innehaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen durch die im § 2 Absatz 2 genannte Behörde ganz oder theilweise entbunden werden.

§ 17.

Die Rheder sind verpflichtet, die von der Behörde (§ 2 Absatz 2) zum Zwecke der Personenzahl-Kontrole für erforderlich erachteten Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, sowie die diesen Gegenstand betreffenden Anordnungen der Behörde zu befolgen.

§ 18.

Die außerhalb des Regierungsbezirks (siehe Eingang der Verordnung) beheimatheten in- und ausländischen Schiffe der im § 1 bezeichneten Art, welche im Geltungsbereiche dieser Polizei-Verordnung Personen befördern wollen, können den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere über die Tauglichkeit des Schiffes, über dessen Besatzung und Ausrüstung, über die höchstzulässige Belastung ꝛc. durch ein alljährlich zu erneuerndes Attest ihrer Heimathsbehörde genügen, falls die im Heimathshafen gestellten Anforderungen mindestens dieselbe Gewähr bezüglich der Sicherheitsmaßregeln bieten, wie die Anforderungen dieser Verordnung.

Sie unterliegen aber, abgesehen hiervon, den Bestimmungen dieser Verordnung im vollen Umfange.

Es haben daher die Unternehmer, welche mit ihnen Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit innerhalb des Regierungsbezirks Stettin mit Ausschluß des Peenestroms unterhalten wollen, auch die Bestimmungen des § 16 zu beachten und demgemäß in jedem Jahre vor dem Beginne des Unternehmens den Fahrplan für diese Fahrten, soweit sie im Regierungsbezirke (mit Ausschluß des Peenestromes) stattfinden sollen, der von dem Regierungs-Präsidenten auf Antrag des Unternehmers zu bezeichnenden Behörde zur Genehmigung einzureichen.

§ 19.

Der Regierungs-Präsident erläßt zu dieser Verordnung, insbesondere über die Prüfung (§ 4) und die Vermessung (§ 5) der Personenfahrzeuge die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 20.

Den Hafen- und Schifffahrts-Polizei-Beamten ist jederzeit der Zutritt zu den Schiffen zu gestatten. Sie sind befugt, sich auf den Schiffen von der Befolgung dieser Verordnung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diese die Fahrten zu verbieten. Sie haben in letzterem Falle hiervon sofort der aus § 2 Abs. 2 sich ergebenden Behörde, oder, falls eine solche nicht feststeht, dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 22.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Mai 1898 in Kraft.

Gleichzeitig werden die dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-Verordnungen vom 9. Mai 1865 (Amtsblatt S. 151), vom 27. März 1889 (Amtsblatt S. 75) und vom 16. Januar 1894 (Amtsblatt S. 31) für den Geltungsbereich dieser Polizei-Verordnung aufgehoben.

Stettin, den 22. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Sommerfeld.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die §§ 4, 5 und 19 der Polizei-Verordnung, betreffend den Gewerbebetrieb der Personenbeförderung auf in- und ausländischen Dampfschiffen und Motorbooten vom heutigen Tage bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Die Feststellung der Zahl von Personen, welche mit einem Schiffsfahrzeuge höchstens befördert werden dürfen, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

I. Für Fahrten auf der Ost- und Nordsee:
   a) von längerer Dauer als einen Tag sind für die Kajütspassagiere 2,225 cbm Raum pro Person in den Kajüten zu gewähren. Die Zahl der Deckspassagiere wird so bestimmt, daß von der ganzen Decksfläche für jeden Kajütspassagier 0,8 qm berechnet und von dem übrig bleibenden Theile jedem Deckspassagier 1,7 qm gewährt wird. Bei der Berechnung der Decksfläche werden feste Gegenstände auf derselben, als Eingänge, Masten, Winden, Spille ꝛc. in Abzug gebracht. Jedem Deckspassagier ist in der Zeit vor Juni und nach August außer dem Platze auf Deck ein Raum, geschützt vor Witterung und mit genügender Lüftung, unter Deck gelegen, von mindestens 1,13 qm Fläche (0,63 bis 0,68 m breit und 1,81 bis 1,73 m lang) zur Verfügung zu stellen.
   b) von kürzerer Dauer als einen Tag ohne Nacht gelten dieselben Grundsätze wie vorstehend unter a, jedoch wird pro Deckspassagier nur 0,8 qm Decksfläche auf Deck und kein Raum unter Deck verlangt.

II. Für Fahrten auf dem Haff, der Wieck (Crumminer Wieck) und dem Achterwasser wird die Höchstzahl von Personen, deren Beförderung gestattet ist, berechnet aus der Zahl der Quadratmeter des Decks und der Kajütenfläche, gemessen in der Höhe der Sitzplätze. Bei dieser Berechnung sind etwaige Ein- und Aufbauten von der Decksfläche und der Kajütenfläche abzuziehen. Die durch diese Berechnung ermittelte Zahl getheilt durch 0,7, ergiebt die Zahl der Personen, welche höchstens auf dem Schiffe befördert werden dürfen.

III. Für Fahrten auf den Binnengewässern mit Einschluß der Swine und der Dievenow, jedoch mit Ausschluß der unter II genannten Gewässer werden bei der Bestimmung der Höchstzahl von Personen, welche mit einem Fahrzeuge befördert werden dürfen, nur die Decksflächen in Betracht gezogen und daher sämtliche Räume unter dem festen Deck von der Vermessung ausgeschlossen. Von der Decksfläche werden die durch Aufbauten, soweit diese nicht als Sitzplätze dienen können und die durch sonstige auf Deck angebrachte Gegenstände beanspruchten Flächen abgezogen. Die so ermittelte Decksfläche in Quadratmetern durch 0,45 getheilt ergiebt die höchstzulässige Zahl von zu befördernden Personen.

§ 2.

Mit der in § 4 der Polizei-Verordnung angeordneten Untersuchung des Schiffes hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffsgefäßes, der Auswässerung und der wichtigeren Theile des Fahrzeuges, insbesondere der Maschine, der Kessel und der Ausrüstung, sowie mit der Prüfung der im § 6 a. a. O. geforderten Befähigung des Schiffsführers, dessen Stellvertreters und des leitenden Maschinisten sind Kommissionen zu beauftragen, deren Mitglieder von der mit der Ausstellung der Ausweise über die Erlaubniß zur Personenbeförderung auf Schiffsgefäßen betrauten Behörde (siehe § 2 Abs. 2 a. a. O.) ernannt werden.

Diese Kommissionen haben das Recht zur Vornahme jeder ihnen erforderlich scheinenden Untersuchung und Prüfung. Die von den Rhedern oder Schiffsführern beigebrachten Nachweise über anderweitig erfolgte Untersuchungen haben sie zu prüfen. Sie können dieselben nach ihrem Ermessen als hinreichend anerkennen oder weitere ihnen erforderlich scheinende Untersuchungen und Prüfungen vornehmen.

§ 3.

Die Kosten der Vermessungen, Untersuchungen und Prüfungen trägt der Schiffsbesitzer bezw. die Rhederei, von denen der Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zur Personenbeförderung gestellt worden ist.

§ 4.

Die Bekanntmachung vom 18. Januar 1894 (A. Bl. S. 31) wird aufgehoben.

Stettin, den 22. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Sommerfeld.

Stettin, den 12. April 1898.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Polizei-Präsident.
von Zander.

Das Pfarrhaus zu Gosbach.

Roman von Julius Lohmeyer.

(12)

Franziska sah Gotthold mit einem schmerzlichen Zucken nach.

Sofort huschte auch wieder die Pastorin, nun in ihrem blauseidenen Staatskleide, in das Zimmer herein. Sie brachte der Braut, wie sie es sich von Gotthold besonders ausgebeten hatte, den Schleier und den Brautkranz. Mit zärtlicher Rührung umarmte und küßte sie Franziska und überschüttete sie mit einer Fluth aufrichtigster Glückwünsche.

Mit Feuereifer ließ die gute Frau nun der Brauttoilette ihre Hülfe angedeihen, die Franziska verwirrt und befangen über sich ergehen ließ, während über den sonnenstillen Kirchhof her die volltönenden Worte des Predigers hallten.

„Aber, bestes Fräulein," rief die Pastorin plötzlich, als sie das fest gewundene Haarnest Franziska's gelöst hatte und die goldschimmernde Fluth der holden Braut voll den Nacken umfloß, „welche Pracht von Haar haben Sie?" Sie ließ die lose Fülle mit wahrer Wonne durch die Finger gleiten. „Sie haben ja viermal mehr Haar, als Sie uns sehen lassen!"

Mit kunstgeübter Hand flocht sie die breiten Zöpfe, steckte die dichten Flechten auf und rückte feierlich den Myrthenkranz auf dem Scheitel ihres schönen Opfers zurecht. Franziska lächelte dankbar. Da stand sie in holder Lieblichkeit, den Kranz im reich geordneten Haar, vom weißen Schleier wie von einem Silbernebel umhüllt, in rührender Bescheidenheit, die Augen in feuchtem Glanze, das Herz zum Zerspringen voll.

Während die Pastorin immer noch hier und da mit hastender Hand an ihrem Kleide oder Schleier herumnestelte und allerlei guten Rath und freundlich aufmunternde Winke dabei gab, begann die Orgel den Schluß des Gottesdienstes anzukünden.

„Nun, Gottes Segen, liebes Kind," sagte die gesprächige Helferin, mit Entzücken ihr Werk betrachtend, reichte Franziska die Hand und das mitgebrachte Gesangbuch.

„Sie werden noch ein Viertelstündchen allein sein wollen, meine Gute! Sie können wohl denken, daß auf mich auch noch Manches wartet!" lächelte sie, und rasch war sie wieder durch die Thür verschwunden.

Franziska fühlte sich zum Vergehen ermattet. Sie bedurfte der Sammlung wie nie in ihrem Leben; aber noch einmal stürmte die kleine Frau in das Zimmer, ein Glas Portwein in den hocherhobenen Händen, das sie der Widerstrebenden mit beschwörendem Zureden aufnöthigte.

Endlich war es still um Franziska. Weltschwer lag es auf ihrer Seele; sie zürnte sich, sie schalt sich undankbar, sie zwang sich, Gotthold's Treue und alle seine Herzensgüte sich fest vor die Seele zu halten, aber sie fand keinen Frieden. Als sie einen Blick in den Spiegel warf, standen ihr dicke Thränen in den Augen.

Da klopfte es leise, Gotthold trat herein, seltsam feierlich und steif in dem altmodischen Talar seines Bergdorfes, in der Linken die Uhr.

„Bist Du fertig, liebe Beate? Es ist hohe Zeit."

Franziska sah ihn mit erschrockenen Blicken an.

„Es ist hohe Zeit, sagte ich," wiederholte der Pastor, der sich ihr bittend näherte, „der Gottesdienst ist bereits zu Ende."

„Gotthold, Du nanntest mich Beate," entgegnete sie erschrocken mit tiefbewegter Stimme, aus der es wie ein dunkler Vorwurf zitterte.

„O, vergieb mir, liebe Franziska," rief Gotthold mit einem abwehrenden Kopfschütteln. „Ich war zerstreut, aber Du kannst Dir denken, welche Erinnerungen gerade heute auf mich einstürmen."

Erinnerungen, immer nur Erinnerungen! Sie hätte aufschreien mögen.

„Gotthold," brachte sie, nicht ohne Mühe ihre tiefe Erregung unterdrückend hervor, „lieber Gotthold, kannst Du denn nicht eine Stunde bei — mir — bei uns sein?"

Sie konnte ein leises Aufschluchzen vor ihm nicht verbergen.

„O, verstehe mich doch ja recht," rief Gotthold, von zartem Mitleid ergriffen, „ich bin ja Dein, wie kannst Du nur solche Empfindungen aufkommen lassen!"

Er umfaßte sie und zog ihr Haupt an seine Brust. Sein Herz erschrak, als er ihre erglühende Jugendschönheit erblickte und vernahm, wie ihr junges Herz an dem seinen hämmerte.

„Ja, bleib' bei mir, ich muß Dich ganz haben!" flüsterte sie ihm dringend zu.

Er drückte sie zärtlich an sich; sie umschlang ihn angstvoll heftig.

„Ganz, ganz muß ich Dich haben, wenn ich Dich glücklich machen soll, sonst — sonst" — Thränen stürzten aus ihren Augen — „noch wäre es Zeit," preßte sie aufschluchzend hervor.

Er fühlte plötzlich: hier kämpfte eine junge Seele für ihr ganzes Lebensglück, in diesem Herzen bebte mehr für ihn, als er geahnt, als er gehofft hatte.

„O, ich bitte Dich," rief er ergriffen und drückte ihr Haupt fest an seine Wange," laß diese Sorgen, Du weißt ja, was Du mir, was Du uns allen bist!"

„Nein, Dir, Dir will ich etwas sein," brachte sie unter einem neuen Thränenstrom hervor.

„Ich beschwöre Dich," rief Gotthold erschrocken, „liebe, liebste Franziska, ich bin Dein und Du mein, nichts, nichts soll uns je scheiden."

Er zog sie auf's neue an seine Brust und küßte sie innig und zärtlich.

Sie sah aufathmend zu ihm empor in sein offenes, redliches Auge.

Eben begannen die Glocken zu läuten; der Gottesdienst war zu Ende.

„Komm, Liebste! Wir werden erwartet!" rief Gotthold frisch.

„Ja, lieber Gotthold, ja," antwortete Franziska hoch aufathmend und entschlossen, sich von ihm beruhigen zu lassen; sie drückte ihr Tuch fest auf die Augen. „Gehen wir!" sagte sie.

Unten rollte ein Wagen vor. „Die Oberin", meinte Franziska wieder gefaßt, warf noch einen Blick in den Spiegel und zog den Schleier dicht zusammen.

Sie stützte sich fest in Gotthold's Arm und stieg langsam mit ihm die Treppe hinunter.

Im Hausflur wartete bereits die Gräfin, stattlich in ihrer festlichen Ordenstracht, neben ihr die Pastorin, aufgeputzt in vollem Feststaat, voll Unruhe nach allen Seiten ausschauend.

Die Jungen blickten mit erwartungsvoll vergnügten Gesichtern von der Steintreppe draußen in den Hausflur. Wimmelnd strömten die Kirchgänger aus der Kirchpforte durch den Lindengang heran und stellten sich erwartungsvoll rechts und links an dem mit Blumen bestreuten Wege auf, der von der Pfarre nach der Kirche hinüberführte.

„Ah, unser Paar," rief die Pastorin, als sie die Beiden die Treppe herabkommen sah.

„Sieht sie nicht entzückend aus?" flüsterte sie der Oberin zu, die erfreut rasch den beiden Freunden entgegenschritt, den Pastor herzlich begrüßte und Franziska, die die Hand ihrer mütterlichen Schützerin bewegt küßte, gerührt umarmte.

Als Franziska die Augen wieder erhob, glaubte die edle Frau einen Schatten in ihrem Grunde zu bemerken, den sie nicht recht verstand.

Aus der Thür links traten die Berliner Gäste des Pastors, von denen Brand schon zu Gotthold gesprochen hatte, der Herr Gerichtsrath und seine Gemahlin, in steifer Eleganz sich den Anwesenden vorstellend. Auf ihren völlig theilnahmlosen Gesichtern stand für alle deutlich zu lesen, daß sie sich selbst für die gelieferten Opfer der bodenlosen Gutmüthigkeit ihrer thörichten Wirthsleute hielten.

Der Küster erschien und bat, zur Kirche zu gehen.

Das Paar schritt die Stufen hinab durch die neugierige Menge, ein ernstes Paar; hinter ihnen die Oberin, und die Pastorin mit erhobenem Haupte neben ihr einherrauschend. Dann der Gerichtsrath und seine verdrießlich dreinschauende Gattin, die sich sichtlich bemühte, sich mit Würde in das Unvermeidliche zu fügen; hinter diesen, neugierig und fidel um sich blickend, die beiden Buben in rothen Mützen.

„Ha, die Braut!"

„Eine schöne Braut!" hörte Gotthold aus dem bunten Gewühl hervorzischeln.

Der Zug trat in die weiß getünchte, kahle Kirche, während die Orgel wieder zu tönen anhob und den Raum mit heiligem Schauer erfüllte.

Auf den hinteren Bänken der Kirche saßen alte Weiblein und neugierige Mägdlein verstreut umher.

Das Paar ließ sich auf den Stühlen vor dem Altar nieder, rechts und links die Zeugen, während die Buben hinter der Pastorin sitzen blieben.

Dünner Kindergesang tönte durch die weite Kirche von der hohen Orgel herab. Gotthold hielt Franziska's Hand fest in der seinigen; beide waren ganz erfaßt von der Feier der großen Stunde. Ja, sie fühlten es, sie durften sich trauen, sich trauen lassen, sie ehrten — sie liebten sich vielleicht.

Pastor Brand kam mit etwas hastig langen Schritten und fliegendem Ornat aus der Sakristei heraus.

Nach einem kurzen stummen Gebete wandte er sich in malerischer Haltung dem Paare zu; die Orgel schwieg. Lässig lehnte er an dem Altar, die schleppenden Aermel seines Ornates rechts und links weit zurückschlagend, so daß sein schwarzer Gesellschaftsrock sichtbar wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Herzliche Bitte.

Vor ungefähr 4 Wochen erlitt ein hiesiger Zimmermann derartig schwere Verletzungen, daß dem Bedauernswerthen der rechte Fuß bereits amputirt worden ist. Sein Zustand ist besorgnißerregend. Die Familie besteht aus einer kränklichen Frau und 4 hilfsbedürftigen Kindern, zu deren Unterhaltung aus der Krankenkasse wöchentlich 3 ℳ Verwendung finden. Die Noth um das tägliche Brod wird diese arme Frau der Verzweiflung nahe führen müssen, wenn nicht edeldenkende Menschen sich ihrer in der so verzweifelten Nothlage annehmen werden.

Gaben irgend welcher Art für die Familie nimmt entgegen und ertheilt weitere Auskunft

Dümlow, Deutschestr. 43, 3 Tr.

Familien-Anzeigen aus anderen Zeitungen.

Geboren: Ein Sohn: Hans Adler [Greifswald].
Verlobt: Frl. Else Lenz mit dem Herrn Regierungsbaumeister Theodor Neh [Stettin-Karlsruhe]. Frl. Mathilde Schwelzer mit dem Kaufmann Herrn Paul Wegner [Stralsund-Hamburg]. Frl. Anna Schroeder mit dem Stadtsekretär Herrn H. Schwabe [Neinberg-Aachen].
Vermählt: Herr Wilhelm Fricke mit Frau Hedwig Fricke geb. Rieck [Stralsund].
Gestorben: Frau Christine Neise geb. Thoms, 73 J. [Stettin]. Frau Rentiere Friederike Müller geb. Bahr, 82 J. [Cöslin]. Tischlermeister Carl Heldt, 60 J. [Stolp]. Eigenthümer Louis Schütt, 54 J. [Camminke]. Freiherr Eduard von Langen auf Rosengarten, Königl. Preußischer Kammerherr, Ehrenritter des Johanniterordens, 79 J. [Rosengarten].

Dritter Nachtrag

zu dem Statut der Sparkasse des Kreises Randow vom 15. Dezember 1880 / 7. Januar 1881.

Der § 31e erhält folgende Fassung:

an den Kreis Randow oder andere Kreise, an Stadt-, Land-, Kirchen- und Schulgemeinden der Provinz Pommern gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen. Die Gesammthöhe solcher Darlehne darf höchstens ein Viertel der Gesamteinlagen betragen. Der Kreis Randow kann nur zehn Prozent der Gesamteinlagen als Darlehne erhalten und muß diese um mindestens $\frac{1}{4}$ Prozent höher verzinsen als die Spareinlagen verzinst werden.

Derartige Darlehne sind mit einer bestimmten jährlichen Summe in höchstens 45 Jahren zu tilgen; auch ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten vorzubehalten.

Auch an eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht, welche in Stettin oder im Kreise Randow ihren Geschäftssitz haben, können Darlehne gewährt werden, wenn:

1. der Kreisausschuß der Kreditgewährung zustimmt,
2. bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht mindestens 3 Mitglieder als wohlhabend bekannt sind und die Höhe des Darlehns so bemessen ist, daß sie der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft entspricht,
3. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht mindestens ein Viertel der Mitglieder als wohlhabend bekannt ist und sich dieses Viertel verpflichtet, noch persönliche Bürgschaft für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner solidarisch zu übernehmen und die Maximalhöhe der aus der Kreissparkasse entnommenen Darlehne höchstens die Hälfte der Gesamthaftsumme der Genossenschaft erreicht,
4. die Gesamthöhe der Darlehne zehn Prozent der Gesamteinlagen nicht übersteigt.

Die Tilgung der Darlehne an Genossenschaften darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde höchstens fünfzehn Jahre in Anspruch nehmen. Neben der Bedingung der Abtragung der Schuld bleibt der Sparkasse auch das Recht auf Kündigung mit sechsmonatlicher Frist vorbehalten.

Dieser Nachtrag soll vom 1. April 1898 ab in Kraft treten.

Stettin, den 27. November 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Randow.
In Vertretung:
gez. **von Loos.**

Stettin, den 28. Februar 1898.

Der vorstehende dritte Nachtrag zu dem Statute der Sparkasse des Kreises Randow vom 15. Dezember 1880 / 7. Januar 1881 wird hierdurch bestätigt.

Der Oberpräsident.
gez. **von Puttkamer.**

Stettin, den 11. März 1898.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 34 des Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kuratorium der Sparkasse des Kreises Randow.
In Vertretung:
von Loos.

Orts-Krankenkasse IX.

Zu der am Donnerstag, den 28. April cr., Abends 8 Uhr, im Restaurant **Brüder**, Pölitzerstr. 18, stattfindenden **General-Versammlung** werden gemäß § 51 der Statuten die Interessenten hiermit eingeladen.

Tagesordnung:
Abnahme der Jahresrechnung 1897.

Der Vorstand.

Stettin, den 12. April 1898.

Bekanntmachung.

Die Ausführung von Glaserarbeiten zu den Neubauten der Feuerwache II hier, Breslauerstraße Nr. 1, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebote hierauf sind bis zu dem auf **Mittwoch, den 20. April 1898, Vormittags 11 Uhr**, im Stadtbaubüreau im Rathhause Zimmer 38 angesetzten Termine verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen abzugeben, woselbst auch die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Verdingungsunterlagen sind ebendaselbst einzusehen oder gegen Einsendung von **1 ℳ (wenn in Briefmarken nur à 10 ₰)** von dort zu beziehen.

Der Magistrat, Hochbau-Deputation.

Stettin, den 12. April 1898.

Bekanntmachung.

Die Ausführung von Anschläger- und Schlosserarbeiten zu den Neubauten der Feuerwache II hier, Breslauerstraße 1, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebote hierauf sind bis zu dem auf **Mittwoch, den 20. April 1898, Vormittags $11\frac{1}{4}$ Uhr**, im Stadtbaubureau im Rathhause Zimmer 38 angesetzten Termine verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen abzugeben, woselbst auch die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Verdingungsunterlagen sind ebendaselbst einzusehen oder gegen Einsendung von **1,50 ℳ (wenn in Briefmarken nur à 10 ₰)** von dort zu beziehen.

Der Magistrat, Hochbau-Deputation.

Stettin, den 14. April 1898.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Gasanlage zum Neubau der Feuerwache II, Breslauerstraße Nr. 1 hierselbst, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebote hierauf sind bis zu dem auf **Montag, den 25. April 1898, Mittags 12 Uhr**, im Stadtbaubureau im Rathhause Zimmer 38 angesetzten Termine verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen abzugeben, woselbst auch die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.

Verdingungs-Unterlagen sind ebendaselbst einzusehen oder gegen Einsendung von **1,50 ℳ (wenn in Briefmarken nur à 10 ₰)** von dort zu beziehen.

Der Magistrat, Hochbau-Deputation.

Stettin, den 7. April 1898.

Bekanntmachung.

Im hiesigen Berkhof-Stift ist die Wohnung Nr. 8 im Erdgeschoß frei geworden und anderweitig zu vergeben.

Hilfsbedürftige Ehepaare, von denen der Ehemann entweder das Bürgerrecht nach der Städte-Ordnung von 1808 besitzt oder 10 Jahre lang die hiesigen Gemeindesteuern gezahlt hat, wollen ihre etwaigen Bewerbungen bis zum 23. April 1898 einschließlich schriftlich bei uns einreichen.

Der Magistrat,
Berkhof-Stifts-Deputation.

Kirchliches.

Jakobi-Kirche:

Am Freitag Vormittag 10 Uhr Prüfung der Konfirmanden, danach Beichte: Herr Pastor prim. Pauli.
Am Sonnabend Vormittag 10 Uhr Einsegnung der Töchter, danach Abendmahl: Herr Pastor prim. Pauli.
Am Sonntag Vormittag 10 Uhr Einsegnung der Knaben, nachdem Abendmahl: Herr Pastor prim. Pauli

Bazar für Salem.

Am 14. und 15. April findet in den oberen **Casino-Räumen** eine wohlthätige Veranstaltung statt. Es findet an beiden Tagen von $3\frac{1}{2}$—7 Uhr Nachm. **Verkauf verschiedener Sachen**, Abends von 7 bis 10 Uhr **Militärmusik** statt. — Durch reichhaltige Büffets ist für Erfrischungen aller Art Sorge getragen.

Weitere Gaben werden dankend angenommen und gebeten, dieselben am 14. und 15. direkt ins Casino zu senden.

Verein Stettiner Kaufleute.

Freitag, den 15. ds. Mts., Abends $8\frac{1}{2}$ Uhr, im **Deutschen Hause:**

Ordentliche Versammlung.

1. **Vortrag** von Herrn Versicherungsbeamten **Grünheidt** über: „Die Haftpflicht im kaufmännischen Betriebe nach neueren Gesetzesbestimmungen.
2. Verschiedenes und Fragekasten.

Um pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorstand.